ISSN 0376-9453

Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

L 124

39. Jahrgang

23. Mai 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer** 1

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/96 vom 1. März 1996 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 11

★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/96 vom 1. März 1996 zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens** 13

★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/96 vom 1. März 1996 über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens** 15

★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/96 vom 4. März 1996 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 16

★ **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/96 vom 4. März 1996 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 17

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/96 vom 4. März 1996 (über die Änderung des Anhangs XV (Staatliche Behilfen) des EWR-Abkommens 19

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/96 vom 12. März 1996 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens 21

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/96 vom 26. März 1996 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens 23

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/96 vom 26. März 1996 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens 24

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/96 vom 26. März 1996 über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens 26

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/96 vom 26. März 1996 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens 27

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/96 vom 26. März 1996 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens 28

★ Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/96 vom 26. März 1996 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens 29

EFTA-Überwachungsbehörde

★ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 106/95/KOL vom 31. Oktober 1995 über eine Freistellung von Glasverpackungen von der Grundabgabe auf Einweg-Getränkeverpackungen (Staatliche Beihilfe Nr. 95—002 [Norwegen]) 30

★ Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 124/95/KOL vom 6. Dezember 1995 über die Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen 41

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 96/26/EG DES RATES

vom 29. April 1996

über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr [4], die Richtlinie 74/562/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr [5] und die Richtlinie 77/796/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer [6] sind mehrfach wesentlich geändert worden. Im Interesse der Zweckmäßigkeit und aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich daher, diese Richtlinien zu kodifizieren und in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Die Organisation des Verkehrsmarktes ist eine der Voraussetzungen für die im Vertrag vorgesehene Einführung der gemeinsamen Verkehrspolitik.

Maßnahmen zur Koordinierung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Güter- oder des Personenkraftverkehrsunternehmers, nachstehend „Kraftverkehrsunternehmer" genannt, können der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts förderlich sein.

Es müssen gemeinsame Regeln für den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt werden, um eine bessere Qualifikation des Verkehrsunternehmers zu gewährleisten, die zur Gesundung des Marktes, zur qualitativen Verbesserung der Dienstleistungen im Interesse der Verkehrsnutzer, der Verkehrsunternehmer und auch der gesamten Wirtschaft sowie zur größeren Sicherheit im Straßenverkehr beitragen kann.

Daher sollten die Vorschriften über den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers die persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung des Verkehrsunternehmers umfassen.

Es ist jedoch nicht notwendig, bestimmte Beförderungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in diese Regelung einzubeziehen.

---

(1) ABl. Nr. C 286 vom 14. 11. 1990, S. 4, und Änderung übermittelt am 16. 12. 1993.

(2) ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 5, und ABl. Nr. C 295 vom 22. 10. 1994, S. 30.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1991 (ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992, S. 443) und vom 20. April 1994 (ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 136), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 356 vom 30. 12. 1995) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 28. März 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 12).

(5) ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 12).

(6) ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG (ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 101). Berichtigung im ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 31.

Seit dem 1. Januar 1993 gilt für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eine Marktzugangsregelung, bei der Gemeinschaftsgenehmigungen nach qualitativen Kriterien erteilt werden.

Was die erforderliche Zuverlässigkeit betrifft, so ist es zur wirksamen Gesundung des Marktes notwendig, daß der Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und dessen Ausübung einheitlich davon abhängig gemacht werden, daß gegen den Bewerber keine schwere strafrechtliche Verurteilung, auch wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, erfolgt ist, daß ihm nicht die Eignung für den Beruf abgesprochen wurde und daß er die Vorschriften für das Kraftverkehrsunternehmergewerbe eingehalten hat.

Hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit sind bestimmte Kriterien festzulegen, denen die Kraftverkehrsunternehmer entsprechen müssen, damit vor allem die Gleichbehandlung der Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

In bezug auf die Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit sind für den Zugang zu den genannten Tätigkeiten in einem Aufnahmeland als ausreichender Nachweis entsprechende Bescheinigungen vorzulegen, die von einer zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes des Verkehrsunternehmers ausgestellt wurden.

Hinsichtlich des Kriteriums der fachlichen Eignung ist vorzusehen, daß der Bewerber diese Eignung in einer schriftlichen Prüfung nachweist, wobei allerdings die Mitgliedstaaten einen Bewerber von der Prüfung befreien können, wenn er genügend praktische Erfahrung nachweist.

In bezug auf die fachliche Eignung muß die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausgestellte Bescheinigung vom Aufnahmeland als ausreichender Nachweis anerkannt werden.

Zum Zwecke der Durchführung dieser Richtlinie ist eine gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedstaaten vorzusehen.

Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Umsetzungs- und Anwendungsfristen berühren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

Artikel 1

(1) Für den Zugang zu den Berufen des Kraftverkehrsunternehmers gelten die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Regeln dieser Richtlinie erlassen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

— „Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers" die Tätigkeit jedes Unternehmens, das im gewerblichen Verkehr die Güterbeförderung mit Einzel-Kraftfahrzeugen oder mit Lastzügen bzw. Satteleinheiten ausführt;

— „Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers" die Tätigkeit jedes Unternehmens, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene Personenbeförderung gegen Vergütung durch die beförderte Person oder durch den Veranstalter der Beförderung ausführt, und zwar mit Kraftfahrzeugen, welche nach ihrer Bauart und ihrer Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen — einschließlich Fahrer — zu befördern;

— „Unternehmen" jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Unternehmen, die den Beruf eines Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen ausüben, deren zulässige Nutzlast höchstens 3,5 Tonnen oder deren zulässiges Gesamtgewicht höchstens 6 Tonnen beträgt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die genannten Schwellen für alle oder einen Teil der Beförderungskategorien herabsetzen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführen, von der Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn diese Beförderungen aufgrund

— der Art der beförderten Ware oder

— der geringen Entfernung

nur eine geringe Auswirkung auf den Verkehrsmarkt haben.

Im Falle unvorhergesehener Ereignisse können die Mitgliedstaaten bis zum Abschluß der Anhörung der Kommission eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission Unternehmen, die ausschließlich bestimmte Beförderungen von Reisenden mit Kraftfahrzeugen zu

nichtkommerziellen Zwecken durchführen oder deren Haupttätigkeit nicht im Personenkraftverkehr besteht, von der Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, sofern ihre Tätigkeit sich nur in geringem Maße auf den Verkehrsmarkt auswirkt.

Artikel 3

(1) Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben wollen, müssen

a) zuverlässig sein,

b) die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen,

c) die Voraussetzung der fachlichen Eignung erfüllen.

Ist der Antragsteller eine natürliche Person und erfüllt er nicht die in Unterabsatz 1 Buchstabe c) geforderte Voraussetzung, so können die zuständigen Behörden ihn dennoch zur Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers zulassen, sofern er diesen eine andere Person benennt, welche die unter den Buchstaben a) und c) geforderten Voraussetzungen erfüllt und den Verkehrsbetrieb ständig und tatsächlich leitet.

Ist der Antragsteller keine natürliche Person, so muß

— die unter Buchstabe a) geforderte Voraussetzung von der oder den Personen erfüllt werden, die das Verkehrsunternehmen ständig und tatsächlich leiten. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß auch andere Angehörige des Unternehmens diese Voraussetzung erfüllen;

— die unter Buchstabe c) geforderte Voraussetzung von der oder einer der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Personen erfüllt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, die von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen erfüllt werden müssen, um der Voraussetzung der Zuverlässigkeit zu entsprechen.

Sie schreiben vor, daß diese Voraussetzung nicht bzw. nicht mehr als erfüllt gilt, wenn die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die gemäß Absatz 1 diese Voraussetzung erfüllen müssen,

a) Gegenstand einer schweren strafrechtlichen Verurteilung, auch wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, waren;

b) aufgrund der geltenden Vorschriften für zur Ausübung des Berufes des Kraftverkehrsunternehmers ungeeignet erklärt wurden;

c) wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über

— die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder

— die Güterbeförderung bzw. die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Nutzkraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge,

verurteilt worden sind.

In den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen gilt die Voraussetzung der Zuverlässigkeit so lange als nicht erfüllt, wie eine Rehabilitierung oder eine andere Maßnahme gleicher Wirkung gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften nicht erfolgt ist.

(3) a) Die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

b) Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt die zuständige Behörde den Jahresabschluß des Unternehmers, falls ein solcher erstellt wurde; die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen, als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände; die Kosten, einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen, sowie das Betriebskapital.

c) Das Unternehmen muß über ein Eigenkapital und Reserven verfügen, die sich mindestens auf

— 3 000 ECU je eingesetztem Fahrzeug oder

— 150 ECU je Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht bei den vom Unternehmen für die Güterbeförderung eingesetzten Fahrzeugen oder

— 150 ECU je Sitzplatz bei den vom Unternehmen für die Personenbeförderung eingesetzten Fahrzeugen

belaufen, wobei der niedrigste der sich aus den Berechnungsverfahren ergebenden Beträge maßgeblich ist.

Im Falle von Verkehrsunternehmen, die ausschließlich auf dem inländischen Markt tätig werden, können die Mitgliedstaaten Abweichungen von Unterabsatz 1 zulassen.

d) Die zuständige Behörde kann als Nachweis für die Zwecke der Buchstaben a), b) und c) die Bestätigung oder Versicherung einer Bank oder eines anderen entsprechend befähigten Instituts gelten lassen. Diese Bestätigung oder Versicherung kann in Form einer Bankgarantie oder in gleichartiger Form gegeben werden.

e) Die Buchstaben b), c) und d) gelten nur für Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat aufgrund einer nationalen Rechtsvorschrift ab 1. Januar 1990 die Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers erhalten.

(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist erfüllt, wenn in einer — gegebenenfalls nach dem Multiple-choice-Verfahren durchgeführten — schriftlichen Prüfung vor der vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle die Kenntnis der in der Liste im Anhang I aufgeführten Sachgebiete nachgewiesen wurde.

Die Mitgliedstaaten können die Bewerber von der Prüfung befreien, wenn diese eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen.

Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang I aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen; diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet.

Als Nachweis der fachlichen Eignung muß eine Bescheinigung vorgelegt werden, die von der in Unterabsatz 1 genannten Behörde oder Stelle ausgestellt worden ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, unter denen ein Kraftverkehrsunternehmen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 im Falle des Ablebens oder der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit der natürlichen Person, die die Tätigkeit des Verkehrsunternehmers ausübt, oder der natürlichen Person, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und c) geforderten Voraussetzungen erfüllt, einstweilig während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr — der in ausreichend begründeten Sonderfällen um höchstens sechs Monate verlängert werden kann — fortgeführt werden darf.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können jedoch ausnahmsweise in bestimmten Sonderfällen die Fortführung des Verkehrsunternehmens durch eine Person, die die Voraussetzung der fachlichen Eignung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) nicht erfüllt, aber eine praktische Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der laufenden Geschäftsführung dieses Unternehmens besitzt, endgültig zulassen.

Artikel 5

(1) Unternehmen, die nachweisen, daß sie den Beruf des Güterkraftverkehrs- bzw. des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und/oder im grenzüberschreitenden Verkehr vor dem

— 1. Januar 1978 für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich,

— 1. Januar 1984 für Griechenland,

— 1. Januar 1986 für Spanien und Portugal,

— 3. Oktober 1989 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

in einem Mitgliedstaat aufgrund einer innerstaatlichen Regelung ausüben durften, sind davon befreit, nachzuweisen, daß sie den jeweils entsprechenden Bestimmungen des Artikels 3 genügen.

(2) Natürliche Personen, die

— nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1978 für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich,

— nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Januar 1984 für Griechenland,

— nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Januar 1986 für Spanien und Portugal,

— nach dem 2. Oktober 1989 und vor dem 1. Januar 1992 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

entweder

— die Genehmigung erhalten haben, den Beruf des Güterkraftverkehrs- bzw. des Personenkraftverkehrsunternehmers auszuüben, ihre fachliche Eignung aber aufgrund einer einzelstaatlichen Regelung nicht nachweisen mußten

oder

— benannt worden sind, um den Verkehrsbetrieb tatsächlich und ständig zu leiten,

müssen jedoch vor dem

— 1. Januar 1980 für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich,

— 1. Januar 1986 für Griechenland,

— 1. Januar 1988 für Spanien und Portugal,

— 1. Juli 1992 für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

die Voraussetzungen der fachlichen Eignung nach Artikel 3 Absatz 4 erfüllt haben.

Das gleiche Erfordernis gilt in dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Fall.

Artikel 6

(1) Die Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund der gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen erlassen werden und

durch die ein Antrag auf Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers abgelehnt wird, müssen mit Gründen versehen sein.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die zuständigen Behörden die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers zurücknehmen, wenn sie feststellen, daß die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) nicht mehr erfüllt sind, wobei sie jedoch gegebenenfalls eine ausreichende Frist für die Einstellung einer Ersatzperson gewähren müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Möglichkeit haben, im Falle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen ihre Interessen in geeigneter Weise geltend zu machen.

Artikel 7

(1) Sind von nicht gebietsansässigen Verkehrsunternehmern schwere Verstöße oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften für das Güter- bzw. das Personenkraftverkehrsgewerbe begangen worden und könnten diese zu einem Entzug der Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers führen, so unterrichten die Mitgliedstaaten den Mitgliedstaat, in dem das Kraftverkehrsunternehmen seinen Sitz hat, über alle ihnen vorliegenden Informationen über diese Verstöße sowie über die von ihnen zur Ahndung getroffenen Maßnahmen.

(2) Widerruft ein Mitgliedstaat die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr, so unterrichtet er die Kommission, die den betreffenden Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen übermittelt.

(3) Die Mitgliedstaaten leisten einander bei der Durchführung dieser Richtlinie gegenseitig Amtshilfe.

TITEL II

Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen in bezug auf die Niederlassung der in Titel I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit[1] genannten natürlichen Personen und Gesellschaften in ihrem Hoheitsgebiet für die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen.

(2) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 erkennt der Aufnahmemitgliedstaat hinsichtlich des Zugangs zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers als ausreichenden Nachweis für die Zuverlässigkeit oder dafür, daß kein Konkurs erfolgt ist, die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder, in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer hierfür zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes des Kraftverkehrsunternehmers ausgestellten gleichwertigen Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(3) Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen besondere Anforderungen in bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 2 genannten Bescheinigung nicht hervorgeht, so erkennt dieser Staat als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen müssen die spezifischen Tatsachen betreffen, die im Aufnahmeland berücksichtigt werden.

(4) Wird eine gemäß den Absätzen 2 oder 3 geforderte Bescheinigung im Heimat- oder Herkunftsland nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer hierfür zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, oder gegebenenfalls bei einem Notar des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat, der eine beglaubigte Bescheinigung dieser eidesstattlichen oder förmlichen Erklärung ausstellt. Die Erklärung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem qualifizierten Berufsverband dieses Landes abgegeben werden.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für die gemäß Absatz 4 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 9

(1) Ist im Aufnahmemitgliedstaat der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit anhand einer Bescheinigung zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes oder von sonstigen, von diesem Land benannten Institutionen als den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen gleichwertig an.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat an seine Staatsangehörigen bestimmte Anforderungen in bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, deren Nachweis nicht durch die in Absatz 1 genannte Bescheinigung erbracht werden kann, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten eine von einer hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen müssen die

[1] ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

spezifischen Tatsachen betreffen, die im Aufnahmeland berücksichtigt werden.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen als ausreichenden Nachweis der fachlichen Eignung die in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 4 genannten, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen an.

(2) In bezug auf die Unternehmen, die in Griechenland vor dem 1. Januar 1981 oder in den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1975 aufgrund von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befugt waren, den Beruf des Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und/oder grenzüberschreitenden Verkehr auszuüben, erkennen die Mitgliedstaaten — sofern diese Unternehmen Gesellschaften gemäß Artikel 58 des Vertrags sind — als ausreichenden Nachweis der fachlichen Eignung die Bescheinigung an, daß die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von drei Jahren in einem Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wurde. Die Ausübung dieser Tätigkeit darf nicht mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung beendet worden sein.

Wenn es sich um eine juristische Person handelt, so wird die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit für eine der natürlichen Personen bescheinigt, die die Beförderungstätigkeit des Unternehmens tatsächlich leiten.

(3) Bescheinigungen, die Kraftverkehrsunternehmern vor dem 1. Januar 1990 gemäß den geltenden Bestimmungen als Nachweis der fachlichen Eignung ausgestellt wurden und bis zu diesem Zeitpunkt gültig waren, sind den gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgestellten Bescheinigungen gleichgestellt.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Ausstellung der in Artikel 8 Absatz 2 und in Artikel 9 sowie der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 12

Die Artikel 8 bis 11 sind auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwendbar, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft[1] den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers als abhängig Beschäftigte ausüben sollen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zu den in Anhang II Teil B angegebenen Zeitpunkten nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Die in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Umsetzungs- und Anwendungsfristen.

Bezugnahmen auf die genannten Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang III zu lesen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1996.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. LUCHETTI

[1] ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 1).

ANHANG I

LISTE DER UNTER ARTIKEL 3 ABSATZ 4 FALLENDEN SACHGEBIETE

Die Kenntnisse, die für die Feststellung der fachlichen Eignung zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Sachgebiete erstrecken. Diese Sachgebiete müssen im einzelnen spezifiziert und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgelegt oder genehmigt werden. Personen mit einem Ausbildungsstand, der einer im Rahmen der Schulpflicht abgeschlossenen Ausbildung entspricht, müssen in der Lage sein, sich die entsprechenden Kenntnisse auf diesen Sachgebieten anzueignen.

A. SACHGEBIETE, DEREN KENNTNIS FÜR KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMER ERFORDERLICH IST, DIE NUR BEFÖRDERUNGEN IM INNERSTAATLICHEN VERKEHR DURCHFÜHREN WOLLEN

Recht

Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht, insbesondere in bezug auf

— Verträge im allgemeinen,

— Beförderungsverträge, insbesondere die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen),

— Handelsgesellschaften,

— Geschäftsbücher,

— Arbeitsregelung, soziale Sicherheit,

— Steuerregelung.

1. **Güterkraftverkehrsunternehmer**

a) *Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes*

— Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,

— Berechnung der Gestehungskosten,

— Beförderungspreise und -bedingungen,

— kaufmännische Buchführung,

— Versicherungen,

— Rechnungen,

— Hilfsgewerbetreibende des Verkehrs,

— Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen,

— Marketing.

b) *Zugang zum Markt*

— Vorschriften für den Zugang zum Beruf und für dessen Ausübung,

— Beförderungsdokumente.

c) *Technische Normen und technischer Betrieb*

— Fahrzeuggewichte und -abmessungen,

— Wahl des Fahrzeugs,

— Abnahme und Zulassung,

— Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,

— Laden und Entladen der Fahrzeuge,

— Beförderung gefährlicher Güter,

— Beförderung von Nahrungsmitteln,

— Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.

d) *Straßenverkehrssicherheit*

— Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Straßenverkehr,

— Straßenverkehrssicherheit,

— Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

2. **Personenkraftverkehrsunternehmer**

a) *Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes*

— Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,

— Berechnung der Gestehungskosten,

— Beförderungstarife, -preise und -bedingungen,

— kaufmännische Buchführung,

— Versicherungen,

— Rechnungen,

— Reisebüros,

— Betriebsführung,

— Marketing.

b) *Regelung für Personenkraftverkehrsdienste*

— Organisation von Verkehrsdiensten und Aufstellung von Beförderungsplänen,

— Bedingungen für die Durchführung der Personenbeförderung,

— Vorschriften für den Zugang zum Beruf und für dessen Ausübung,

— Beförderungsdokumente.

c) *Technische Normen und technischer Betrieb*

— Wahl des Fahrzeugs,

— Abnahme und Zulassung,

— Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,

— Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.

d) *Straßenverkehrssicherheit*

— Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Straßenverkehr,

— Straßenverkehrssicherheit,

— Straßennetz,

— Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

B. SACHGEBIETE, DEREN KENNTNIS FÜR KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMER ERFORDERLICH IST, DIE BEFÖRDERUNGEN IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR DURCHFÜHREN WOLLEN

— Die in Abschnitt A genannten Sachgebiete, je nach Fall,

— Bestimmungen, die aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, gemeinschaftlicher Regeln und internationaler Übereinkommen und Abkommen für den Güterkraftverkehr bzw. Personenkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gelten,

— Praxis beim Grenzübergang und andere die Transportkontrollen betreffende Formalitäten,

— wichtigste Verkehrsregeln in den Mitgliedstaaten.

ANHANG II

TEIL A

VERZEICHNIS DER AUFGEHOBENEN RICHTLINIEN

(nach Artikel 14)

— Richtlinie 74/561/EWG

— Richtlinie 74/562/EWG

— Richtlinie 77/796/EWG

und ihre nachfolgenden Abänderungen:

— Richtlinie 80/1178/EWG

— Richtlinie 80/1179/EWG

— Richtlinie 80/1180/EWG

— Richtlinie 85/578/EWG

— Richtlinie 85/579/EWG

— Richtlinie 89/438/EWG

— Verordnung (EWG) Nr. 3572/90: nur die Artikel 1 und 2

TEIL B

Richtlinie	*Umsetzungs- bzw. Anwendungsfristen*
74/561/EWG (ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18)	1. Januar 1977 1. Januar 1978
80/1178/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 41)	1. Januar 1981
85/578/EWG (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 34)	1. Januar 1986
89/438/EWG (ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 101)	1. Januar 1990
74/562/EWG (ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23)	1. Januar 1977 1. Januar 1978
80/1179/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 42)	1. Januar 1981
85/579/EWG (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 35)	1. Januar 1986
89/438/EWG (ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 101)	1. Januar 1990
77/796/EWG (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 37)	1. Januar 1979
80/1180/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 43)	1. Januar 1981
89/438/EWG (ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 101)	1. Januar 1990

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Richtlinie 74/561/EWG	Richtlinie 74/562/EWG	Richtlinie 89/438/EWG	Richtlinie 77/796/EWG	Diese Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1			Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 1	—			Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 1
—	Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 1			Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 2
Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 2	Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 2			Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 3
Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2	—			Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2
—	Artikel 1 Absatz 3			Artikel 2 Absatz 3
Artikel 3	Artikel 2			Artikel 3
Artikel 4	Artikel 3			Artikel 4
Artikel 5	Artikel 4			Artikel 5
Artikel 6	Artikel 5			Artikel 6
Artikel 6a	Artikel 5a			Artikel 7
Artikel 7	Artikel 6			—
			Artikel 1 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
			Artikel 3	Artikel 8 Absatz 2
			Artikel 4	Artikel 9
			Artikel 5 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
			Artikel 5 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
—	—	Artikel 4		Artikel 10 Absatz 3
			Artikel 6	Artikel 11
			Artikel 1 Absatz 2	Artikel 12
—	—	Artikel 5		Artikel 13
—	—			Artikel 14
Artikel 8	Artikel 7			Artikel 15
Anhang Nummer A. 1	Anhang Nummer A. 1			Anhang I Nummer A. („Recht“)
Anhang Nummer A. 2, 3, 4, 5	—			Anhang I Nummer A. 1 a), b), c), d)
—	Anhang Nummer A. 2, 3, 4, 5			Anhang I Nummer A. 2 a), b), c), d)
Anhang Nummer B	Anhang Nummer B			Anhang I Nummer B
—	—	—	—	Anhang II Teil A
—	—	—	—	Anhang II Teil B
—	—	—	—	Anhang III

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 10/96

vom 1. März 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens [1] geändert.

Die Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (Analysemethoden für Spurennährstoffe mit einer Konzentration von mehr als 10 %) [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XIV des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 2 (Richtlinie 77/535/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— **395 L 0008:** Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 (ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 41)."

[1] ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 41.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/8/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 12/96

vom 1. März 1996

zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und im folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens[1] geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission vom 20. April 1995 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates[2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Nach Nummer 11b (Verordnung (EWG) Nr. 161/93 der Kommission) des Anhangs XIV des Abkommens wird folgende Nummer eingefügt:

„11c. **395 R 0870:** Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission vom 20. April 1995 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 7).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 2 werden die Worte ‚Häfen der Gemeinschaft' durch die Worte ‚Häfen im räumlichen Geltungsbereich des EWR-Abkommens' ersetzt.

b) In Artikel 7 Absatz 1 werden die Worte ‚sofern die betreffenden Vereinbarungen der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 gemeldet wurden und diese innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat' durch die Worte ‚sofern die betreffenden Vereinbarungen der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4260/88 und den entsprechenden Vorschriften des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen gemeldet wurden und das zuständige Überwachungsorgan innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat' ersetzt.

c) In Artikel 7 Absatz 2 werden die Worte ‚der Kommission' durch die Worte ‚der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

[1] ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 7.

d) Artikel 7 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Sie muß gegen die Freistellung Einwendungen erheben, wenn ein Staat ihres Zuständigkeitsbereiches dies binnen drei Monaten nach Erhalt der an ihn übermittelten Anmeldung gemäß Absatz 1 beantragt hat.'

e) Artikel 7 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Sind die Einwendungen auf Antrag eines Staates ihres Zuständigkeitsbereichs erhoben worden und erhält dieser seinen Antrag aufrecht, so können sie erst nach Anhörung ihres Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs zurückgenommen werden.'

f) Dem Artikel 7 Absatz 9 werden folgende Worte angefügt:

‚oder die entsprechenden Vorschriften des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen'.

g) In dem einleitenden Satzteil von Artikel 12 werden die Worte ‚Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92' durch die Worte ‚Entweder von Amts wegen oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans, eines Staates, seines Zuständigkeitsbereichs oder auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen,' ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 870/95 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 13/96

vom 1. März 1996

über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ahang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWG-Ausschusses Nr. 75/95 [1] geändert.

Die Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird in Nummer 19 (Richtlinie 88/609/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

„geändert durch:

— **394 L 0066:** Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 83)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/66/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] ABl. Nr. L 57 vom 7. 3. 1996, S. 41.
[2] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 83.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 14/96

vom 4. März 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/95 [1] geändert.

Die Richtlinie 95/42/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 93/102/EG zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 18 (Richtlinie 79/112/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— **395 L 0042:** Richtlinie 95/42/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 (ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 20)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/42/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 45.
[2] ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 20.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 15/96

vom 4. März 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/95 [1] geändert.

Die Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [3] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XV des Anhangs II des Abkommens werden unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) die folgenden Gedankenstriche hinzugefügt:

„— **395 L 0035:** Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 (ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995, S. 6),

395 L 0036: Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 (ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995, S. 8."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 95/35/EG und 95/36/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

(1) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995, S. 8.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 16/96

vom 4. März 1996

(über die Änderung des Anhangs XV (Staatliche Behilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsmarkt und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/95 [1] geändert.

Der Rat der Europäischen Union hat die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau [2] angenommen, das die Verpflichtungen der Union gemäß dem OECD-Übereinkommen, mit dem normale Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Schiffbau- und -reparaturindustrie gewährleistet werden, enthält.

Sofern das OECD-Übereinkommen, mit dem normale Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Schiffbau- und -reparaturindustrie gewährleistet werden, nicht am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, bleiben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 die einschlägigen Artikel der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau [3], zuletzt geändert durch Richtlinie 94/73/EG [4], bis zum Inkrafttreten jenes Übereinkommens, jedoch nicht länger als bis 1. Oktober 1996, in Kraft.

Um homogene Regeln innerhalb des EWR beizubehalten, sollten die einschlägigen Artikel der Richtlinie 90/684/EWG, die in das Abkommen aufgenommen wurden, innerhalb des EWR so lange in Kraft bleiben, wie die Richtlinie innerhalb der Europäischen Union in Kraft bleibt.

Im Anhang XV des Abkommens wird daher Nummer 1b geändert —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens wird unter Nummer 1b (Richtlinie 90/684/EWG des Rates) folgende Anpassung hinzugefügt:

„t) Artikel 13 erhält folgende Fassung: ‚Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten so lange, bis die Artikel 1 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau in der Europäischen Gemeinschaft in Kraft treten, jedoch nicht länger als bis 1. Oktober 1996.'"

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

---

[1] ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 43.
[2] ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.
[4] ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1994, S. 10.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 4. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 11/96

vom 12. März 1996

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/96 [1] geändert.

Die Anwendung des Beschlusses Nr. 155 vom 6. Juli 1994 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401—411) wurde für die neuen Mitgliedstaaten Österreich, Schweden und Finnland durch Beschluß Nr. 157 vom 1. Juli 1995 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bestätigt.

Der Beschluß Nr. 155 vom 6. Juli 1994 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 401—411) [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 29 (Beschluß Nr. 130) der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

„— **395 D 0353:** Beschluß Nr. 155 vom 6. Juli 1994 (E 401—411) (ABl. Nr. L 209 vom 5. 9. 1995, S. 1)."

Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 42 (Beschluß Nr. 147) der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

„, geändert durch:

— **395 D 0353:** Beschluß Nr. 155 vom 6. Juli 1994 (E 401—411) (ABl. Nr. L 209 vom 5. 9. 1995, S. 1)."

Artikel 3

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 155 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

[1] ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1996, S. 38.
[2] ABl. Nr. L 209 vom 5. 9. 1995, S. 1.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 12. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 9/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/96 [1] geändert.

Die Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel VI des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 10 (Richtlinie 86/662/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— **395 L 0027:** Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 14)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/27/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.
[2] ABl. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 14.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 17/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/96 vom 4. März 1996 [1] geändert.

Die Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [2], ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens wird in Nummer 16 (Richtlinie 78/663/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— **395 L 0031:** Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 (ABl. Nr. L 178 vom 28. 7. 1995, S. 1)."

(2) In Kapitel XII des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 46 (Richtlinie 89/107/EWG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„46a. **395 L 0031:** Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. Nr. L 178 vom 28. 7. 1995, S. 1)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/31/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

---

[1] Siehe Seite 16 dieses Amtblatts.
[2] ABl. Nr. L 178 vom 28. 7. 1995, S. 1.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 18/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/94 [1] geändert.

Die Sechste Richtlinie 95/32/EG der Kommission vom 7. Juli 1995 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XVI des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 6 (Fünfte Richtlinie 93/73/EWG der Kommission) folgender neue Punkt eingefügt:

„7. **395 L 0032:** Sechste Richtlinie 95/32/EG der Kommission vom 7. Juli 1995 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (ABl. Nr. L 178 vom 28. 7. 1995, S. 20)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/32/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1994, S. 11.
[2] ABl. Nr. L 178 vom 28. 7. 1995, S. 20.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 19/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/95 [1] geändert.

Die Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 17c (Entscheidung 93/704/EG des Rates) folgender neue Punkt eingefügt:

„17d. **395 L 0050:** Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 35)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/50/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] ABl. Nr. L 57 vom 7. 3. 1996, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 35.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 20/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/96 [1] geändert.

Die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) [2], ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56a (Verordnung (EWG) Nr. 2158/93 der Kommission) folgender neue Punkt eingefügt:

„56b. **395 L 0021:** Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (ABl. Nr. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/21/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] ABl. Nr. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 51.
[2] ABl. Nr. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 21/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWG-Ausschusses Nr. 8/96 [1] geändert.

Die Entschließung 95/C 264/01 des Rates vom 28. September 1995 zum Einsatz der Telematik im Straßenverkehr [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 85 (Entschließung 95/C 169/03 des Rates) folgender neue Punkt eingefügt:

„86. **395 Y 1011(01):** Entschließung 95/C 264/01 des Rates vom 28. September 1995 zum Einsatz der Telematik im Straßenverkehr (ABL. Nr. C 264 vom 11. 10. 1995, S. 1)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschließung 95/C 264/01 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende
P. BENAVIDES

---

[1] ABl. Nr. L 102 vom 25. 4. 1996, S. 51.
[2] ABl. Nr. C 264 vom 11. 10. 1995, S. 1.

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 106/95/KOL

vom 31. Oktober 1995

über eine Freistellung von Glasverpackungen von der Grundabgabe auf Einweg-Getränkeverpackungen (Staatliche Beihilfe Nr. 95—002 [Norwegen])

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum [1], inbesondere auf die Artikel 61 bis 63,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs [2], insbesondere auf Protokoll 3, Artikel 1 Absatz 3,

nachdem den Betroffenen im Einklang mit den obengenannten Artikeln Gelegenheit gegeben wurde, sich zu dieser Sache zu äußern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

1. Die Anmeldung

Mit Schreiben vom 20. Januar 1995, eingegangen bei der EFTA-Überwachungsbehörde am 24. Januar 1995 (Az.: 95-512 A), hat die norwegische Regierung gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens Pläne zur Gewährung einer Freistellung von Glasverpackungen von der Grundabgabe [3] („Grunnavgift på engangsemballasje for drikkevarer", Parlamentsentscheidung St. prp. 1 [1994—1995]) auf Einweg-Getränkeverpackungen notifiziert. Mit Schreiben vom 3. Februar 1995 (Az.: 95-573 D) hat die EFTA-Überwachungsbehörde die norwegische Regierung um zusätzliche Informationen gebeten. Die angeforderten Informationen wurden der EFTA-Überwachungsbehörde mit Fax (Az.: 95-979 A) vom 15. Februar 1995, eingegangen am 16. Februar 1995, übermittelt.

2. Inhalt und Zweck der Beihilfemaßnahme

Die norwegische Regierung beabsichtigt, Glasbehältnisse von einer direkten Steuer auf Einweg-Getränkeverpackungen freizustellen. Der Steuersatz beträgt gegenwärtig 0,70 NKR pro Stück Innenverpackung. Obgleich die Steuerfreistellung gleichermaßen für inländische und importierte Glasbehältnisse gelten soll, hat die Beihilfe in erster Linie einen sektoralen Zweck, nämlich die Fortführung der Produktion der PLM Moss Glassverk A/S. Der Eigentümer der PLM Moss Glassverk A/S hatte ursprünglich beschlossen, die Produktion in Norwegen aus Rentabilitätsgründen einzustellen.

---

(1) Nachstehend als EWR-Abkommen bezeichnet.
(2) Nachstehend als Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen bezeichnet.
(3) Der Begriff „Grundabgabe" wird in Gegenüberstellung zu der differenzierten Umweltsteuer auf recycelbare Behältnisse verwendet.

Die Rentabilität der PLM Moss Glassverk A/S ist laut Darstellung der norwegischen Behörden durch die Struktur der in Norwegen geltenden Umweltsteuern, insbesondere der Umweltsteuern auf Getränkeverpackungen, stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Norwegische Steuern auf Getränkeverpackungen und Energiesteuern sind der Anmeldung zufolge verglichen mit anderen EWR-Ländern ungewöhnlich hoch. Die norwegische Regierung hält es für erforderlich, diese Belastung durch die vorgeschlagene Beihilfe auszugleichen.

Die PLM Moss Glassverk A/S ist der hauptsächliche Verwender von für das Recyceln eingesammeltem und verarbeitetem Altglas und wird deshalb von den norwegischen Behörden als ein unverzichtbarer Teil des norwegischen Glasrecycling-Systems betrachtet. Die norwegischen Behörden weisen darauf hin, daß das norwegische Glasrecycling-System ernsthaft bedroht wäre, wenn die PLM-Gruppe ihr norwegisches Tochterunternehmen schließen würde.

Nach Darstellung der norwegischen Behörden ist die Beihilfe aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens angesichts der Bedeutung einer Aufrechterhaltung der Glasproduktion in Norwegen, der damit zusammenhängenden Umweltaspekte und der Folgen, die eine Schließung des Unternehmens für die Beschäftigungssituation in einer im industriellen Niedergang befindlichen Region haben würde, gerechtfertigt.

3. Die PLM Moss Glassverk A/S und der Markt für Getränkeverpackungen

PLM Moss Glassverk A/S

Die PLM Moss Glassverk A/S ist der einzige norwegische Hersteller von Glasverpackungen. Die Produktionsstätten des Unternehmens befinden sich in Moss, dem Regionalverwaltungszentrum des Bezirks Østfold, wo das Unternehmen einer der wichtigsten Arbeitgeber ist. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der schwedischen PLM-Gruppe [1]. Die PLM-Gruppe erwarb die Moss Glassverk [2] A/S, nachdem das Unternehmen 1989 zahlungsunfähig geworden war. Seit 1992 arbeitet die norwegische Tochtergesellschaft mit Verlusten, die 1993 10,3 Millionen NKR betrugen.

Die PLM Moss Glassverk A/S beschäftigt 285 Personen. Die Produktionsanlagen umfassen zwei Schmelzöfen und vier Produktionsstraßen, die gleichzeitig in fünf Produktionslinien arbeiten können. Die Schmelzöfen haben eine Lebensdauer von acht Jahren und müssen danach neu gebaut werden. Die Lebensdauer eines der beiden Öfen endet im Laufe des Jahres 1995, die des anderen 1996. Die PLM-Gruppe stand deshalb vor der Entscheidung, entweder den Schmelzofen vorübergehend mit einem Aufwand von 20 Millionen NKR instandzusetzen oder in einen neuen Schmelzofen mit einem Aufwand von 33 Millionen NKR zu investieren. In beiden Fällen wären weitere Investitionen für den anderen Schmelzofen erforderlich.

Die erste Alternativentscheidung würde ein allmähliches Auslaufen der Produktion in Norwegen in der Zeit von 1995 bis 1998 bei vermehrten Investitionen und höherer Produktion im PLM-Werk im schwedischen Limmared bedeuten. Bei der zweiten Alternative könnte die Produktion in Norwegen über das Jahr 2000 hinaus fortgesetzt werden. Als Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten der zweiten Alternative verlangt PLM jedoch, daß die Produktion in Norwegen als rentabel gelten kann.

Am 5. Dezember 1994 beschloß die PLM-Gruppe zunächst, die Produktion in der PLM Moss Glassverk A/S allmählich auslaufen zu lassen. Nach Konsultationen zwischen der PLM-Gruppe und der norwegischen Regierung willigte die PLM-Gruppe jedoch in die oben erwähnte zweite Alternative ein.

Die Produktionsstatistiken von PLM Moss Glassverk A/S zeigen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 erhebliche Schwankungen in Wert und Umfang der Produktion. Der Stückwert von Einwegbehältern für alkoholfreie Getränke — der Bereich, der von der vorgesehenen Steuerbefreiung am meisten profitieren dürfte — ging im Beobachtungszeitraum ständig zurück.

---

[1] PLM ist einer der führenden Hersteller und Anbieter von Metall-, Glas- und Kunststoffverpakkungen für Einzelhandelsprodukte.

[2] Errichtet 1898.

Beihilfe für die Moss Glassverk A/S

Die norwegischen Behörden schätzen die der PLM Moss Glassverk A/S erwachsenden finanziellen Vorteile — bei Multiplikation der Zahl der Einweg-Getränkebehältnisse aus von der Moss Glassverk A/S hergestelltem Glas mit dem Steuersatz von 0,70 NKR pro Verpackungseinheit — auf jährlich 13 Millionen NKR.

1994 hatte die Moss Glassverk A/S eine direkte Subvention von 11 Millionen NKR erhalten, die von der norwegischen Regierung(1) im Rahmen einer zeitlich befristeten Beihilferegelung für das Einsammeln und Recyceln von Glas in Norwegen bewilligt worden war. Die Norsk Glassgjenvinning A/S, ein auf das Einsammeln und Verarbeiten von Glas für die Wiederverwendung als Rohstoff spezialisiertes Unternehmen, erhielt 1994 im Rahmen der gleichen Regelung Subventionen in Höhe von 1 Million NKR. Die befristete Beihilferegelung lief am 31. Dezember 1994 aus.

Der Markt für Getränkeverpackungen in Norwegen

Der Markt für Getränkeverpackungen läßt sich nicht von dem für Getränke abkoppeln. Auf der Nachfrageseite wird der Verbraucher im Regelfall gleichzeitig zwischen verschiedenen Getränken und verschiedenen Verpackungsarten wählen. Auf der Angebotsseite erfolgt in Abhängigkeit von dem verwendeten Verpackungsmaterial die Produktion der Verpackung häufig parallel zur Getränkeherstellung und -abfüllung. Glasverpackungen müssen jedoch in einem besonderen Prozeß hergestellt werden.

Die nachstehenden Ausführungen, die auf ausführlicherem Material beruhen, fassen die wichtigsten Merkmale des Marktes für Getränke und Getränkeverpackungen in Norwegen zusammen.

Bier wird im Regelfall entweder in Mehrweg-Glasflaschen (Marktanteil 1993: 72 %) oder als Ausschankbier (Marktanteil 1993: 27 %) verkauft. Einwegverpackungen (Metalldosen) halten nur einen Anteil von 1 % des Biermarktes; Plastikbehältnisse sind offensichtlich kaum anzutreffen.

Bei Erfrischungsgetränken mit Kohlensäurezusatz haben Mehrweg-Kunststoffverpackungen den Markt auf Kosten von Glasflaschen erobert. Der Marktanteil von Mehrweg-Glasflaschen ist von 88 % im Jahr 1990 auf 26 % im Jahr 1993 zurückgegangen, während Kunststoffbehältnisse in der gleichen Zeit ihren Marktanteil von 1 % auf 73 % erhöht haben(2). Wie bei Bier dürften Metalldosen einen Marktanteil von 1 % haben. Die Marktanteile von Glasverpackungen für Obstsäfte und andere Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäurezusatz sind offensichtlich relativ stabil, obgleich nach den verfügbaren Informationen auch in diesem Marktsegment ein leichter Rückgang bei Glasbehältnissen festzustellen ist.

1994 wurden in Norwegen insgesamt 219 Millionen Liter Bier, 526 Millionen Liter Erfrischungsgetränke mit Kohlensäurezusatz und 200 Millionen Liter Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäurezusatz konsumiert.

Fast das gesamte in Mehrweg-Glasflaschen verkaufte Bier wird im Inland gebraut, wohingegen eingeführtes Bier vor allem in Dosen, Einweg-Glasflaschen und in einem geringeren Ausmaß in Mehrweg-Glasflaschen umgesetzt wird. Branntwein, Wein und Starkbier wird je zur Hälfte in Mehrweg- und in Einweg-Glasflaschen gehandelt. Fast alle in Mehrwegflaschen verkauften Getränke sind hier aus inländischer, sämtliche in Einwegflaschen verkauften aus ausländischer Produktion. In Mehrwegbehältern (Glas und PET) gehandelte alkoholfreie Getränke mit Kohlensäurezusatz werden vor allem im Inland hergestellt, solche in Einwegverpackungen (hauptsächlich Dosen) werden ausschließlich eingeführt.

Die nachstehende Tabelle 1 basiert auf Zahlenangaben(3) des Norwegischen Verbands der Verpackungshersteller(4). Das HS-Klassifikationssystem erlaubt keine gesonderte Identifizierung der Aus- und Einfuhren von Metall- oder Kunststoff-Innenverpackungen

(1) Budsjettinnstilling S II (1993—94), Kapitel 1442, Posten 70.
(2) Nach Angaben des Industrie- und Energieministeriums stieg der Marktanteil der Mehrweg-Kunststoffbehälter 1994 weiter auf Kosten der Glasbehälter auf 93 % an.
(3) Quelle: NOS Utenrikshandel.
(4) Den Norske Emballasjeforening — Emballasjeindustriens Landsforening (EIL).

für Getränke. Solche Behältnisse wurden deshalb in Tabelle 1 nicht berücksichtigt. Die Tabelle läßt eine allgemeine Zunahme bei der Ausfuhr von Glasflaschen für alkoholische und nichtalkoholische Getränke erkennen, die nur aus der Produktion der PLM Moss Glassverk A/S stammen können. Dies stimmt offensichtlich auch überein mit einer Entscheidung der PLM-Gruppe, eine ihrer Produktionsstätten in Schweden (Hammar) zu schließen und nach dem Erwerb der Moss Glassverk A/S einen Teil der Produktion nach Norwegen zu verlagern. Auch die Einfuhr von Glasflaschen nach Norwegen hat sich in der gleichen Zeit erhöht, wenngleich weniger stark.

Tabelle 1

Einfuhren und Ausfuhren von Glasverpackungen

HS-Nr.	Bezeichnung	1990		1991		1993	
		Einfuhr (Mio. NKR)	Ausfuhr (Mio. NKR)	Einfuhr (Mio. NKR)	Ausfuhr (Mio. NKR)	Einfuhr (Mio. NKR)	Ausfuhr (Mio. NKR)
	Glasverpackungen						
7001.9001	Flaschen für Bier und Mineralwasser	2,0	23,6	8,1	22,4	7,1	31,5
7001.9002	Flaschen für Wein, Spirituosen oder Säfte	4,5	0,2	2,9	13,0	2,6	23,7
7001.9005	Andere Flaschen	12,1	9,1	14,4	25,6	17,1	6,7

4. Steuern auf Getränkeverpackungen

Am 1. Januar 1994 wurde eine Grundabgabe („grunnavgift") auf alle Einweg-Getränkeverpackungen eingeführt([1]), die seit Januar 1995 0,70 NKR pro Verpackungseinheit beträgt. Sie wird auf alle Einwegbehältnisse unabhängig davon erhoben, in welchem Umfang die Behältnisse eingesammelt oder recycelt werden. Als Einwegverpackungen gelten laut Definition([2]) sämtliche Verpackungen, die nicht für den gleichen Zweck wiederverwendet werden können. Die Grundabgabe wird auf Einwegverpackungen([3]) für alle Getränke ausgenommen a) Milch und Milchprodukte, b) Getränke auf Basis der von Kakao, Schokolade und Konzentraten solcher Produkte und c) Produkte in Pulverform erhoben. Die Freistellung der Getränke auf der Basis von Tee oder Kaffee wurde zum 1. Januar 1995 abgeschafft.

Die Abgabe wird einheitlich auf alle Verpackungen entweder bei der Einfuhr oder bei der Abfüllung/Fertigstellung erhoben, nicht jedoch auf ausgeführte Verpackungen. Sie wird nicht direkt von PLM Moss Glassverk A/S entrichtet.

Die Grundabgabe wird derzeit von der Überwachungsbehörde auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 14 EWR-Abkommen geprüft.

Zusammen mit der Grundabgabe wurde am 1. Januar 1994 eine differenzierte Umweltsteuer([4]) auf grundsätzlich alle Getränkeverpackungen eingeführt. Die Umweltsteuer ist im Einklang mit den Bestimmungen über Rückführsysteme entsprechend der Recycling-Rate für jede Behältnisart gestaffelt. Der volle Steuersatz beträgt gegenwärtig 3,00 NKR pro Verpackungseinheit, der ermäßigte für wiederverwendete Glasbehälter 1,05 NKR. Sammel- und Recyclingsysteme für andere Verpackungen als Glas sind in Norwegen noch nicht vorhanden, werden aber derzeit aufgebaut([5]).

([1]) St. prp. Nr. 1 (1994—95) Skatter og avgifter til statskassen, grunnavgift på engangsemballasje for drikkevarer.

([2]) Siehe § 2 Punkt b) der „Forskrifter om grunnavgift på engangsemballasje for drikkevarer fastsatt av Finansdepartementet 30. desember 1993".

([3]) Mit einem Fassungsvermögen von weniger als 4 Litern.

([4]) Die Umweltsteuer und die Bestimmungen über Rückführsysteme für Getränkeverpackungen werden ausführlicher im Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde vom 13. April 1995 zur Einleitung des Verfahrens beschrieben (ABl. Nr. C 212 vom 17. 8. 1995, S. 6).

([5]) Am 14. September 1995 schloß die norwegische Wirtschaft vier Vereinbarungen über das Recycling anderer Verpackungen mit dem Umweltministerium.

5. Das norwegische System für das Einsammeln und Recyceln von Altglas

Für das Einsammeln und Recyceln gebrauchter Glasverpackungen gilt die Verordnung über das Rückführungssystem für Getränkeverpackungen vom 10. Dezember 1993.

Seit 1988 wird in Norwegen Altglas gesammelt. 1992 gründete PLM Moss Glassverk A/S die Norsk Glassgjenvinning A/S als auf das Einsammeln und Verarbeiten von Glas zur Wiederverwendung als Rohstoff spezialisiertes Unternehmen, das 1993 seine Tätigkeit aufnahm und von der staatlichen Umweltschutzbehörde aufgrund der oben erwähnten Verordnung als Rückführungssystem anerkannt ist. Die erwartete Rückführungsrate für das NGG-Rückführungssystem für 1995 beträgt 65 %. Das Rückführungssystem wird durch eine von den NGG-Mitgliedern gezahlte Recyclinggebühr pro Glasverpackungseinheit und die Erlöse aus dem Wiederverkauf von wiederverarbeitetem Altglas finanziert. Die Mitglieder der NGG müssen demnach gegenwärtig je nach Beschaffenheit ihrer Glasbehälter unter Umweltgesichtspunkten neben der Grundabgabe (0,70 NKR pro Einheit) 35 % des vollen Umweltsteuersatzes (also 1,05 NKR pro Einheit) und die der NGG zufließende Recyclinggebühr zahlen.

Die NGG kauft Altglas von Gemeindeverwaltungen, die es gesondert einsammeln, und verkauft es nach Verarbeitung als Rohstoff an PLM Moss Glassverk A/S oder an andere Unternehmen. Die NGG übernimmt sämtliches Altglas, also nicht nur von PLM Moss Glassverk A/S hergestelltes, sondern u. a. auch eingeführtes. D. h., es wird mehr Altglas eingesammelt (1995: 38 000 t), als von der PLM Moss Glassverk A/S verarbeitet werden kann (1995: 25 000 t). Daher müssen neue Methoden des Altglasrecycling gefunden werden. 1995 wurde von NGG eingesammeltes Altglas für die Herstellung einer Spezialwolle aus Mineralien („glava") verwendet, wofür NGG 1995 etwa 6 000 t Altglas liefern dürfte. Zur Zeit läuft ein Projekt des norwegischen Forschungsinstituts SINTEF für die potentielle Verwendung von Altglas als Rohstoff bei der Herstellung einer besonderen Betonqualität („glasbeton"). Das Projekt befindet sich allerdings noch in der Anlaufphase, so daß für die verbleibenden 7 000 t noch keine Verwendung gefunden wurde. Zur Zeit werden Ausfuhrmöglichkeiten geprüft.

II. DAS VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 2 DES PROTOKOLLS 3 ZUM ÜBERWACHUNGS- UND GERICHTSHOFSABKOMMEN

1. Die Nachprüfung

Am 13. April 1995 beschloß die EFTA-Überwachungsbehörde (Beschluß Nr. 40/95/KOL) die Einleitung des förmlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der geplanten Beihilfe. Mit Schreiben vom 18. April 1995 (Az.: 95-2478 D) wurde die norwegische Regierung durch eine Kopie des Beschlusses davon unterrichtet und aufgefordert, sich binnen eines Monats zu der geplanten Beihilfe zu äußern und der Überwachungsbehörde alle zu ihrer Prüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Zugleich wurde sie darauf hingewiesen, daß die beabsichtigten Maßnahmen nicht in Kraft gesetzt werden dürfen, bis das Verfahren zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat. Die norwegische Regierung hat sich mit Schreiben vom 30. Mai 1995, das bei der Behörde am gleichen Tag einging (Az.: 95-3289 A), geäußert. Am 12. Juni 1995 wurde das Beihilfevorhaben in einer Zusammenkunft mit den norwegischen Behörden erörtert.

Die EG-Kommission wurde gemäß Protokoll 27 zum EWR-Abkommen durch eine Kopie des Beschlusses unterrichtet, die als Mitteilung im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. C 212 vom 17. 8. 1995, S. 6—13) und im EWR-Supplement des Amtsblatts veröffentlicht wurde, um die übrigen EFTA-Staaten, die Parteien des EWR-Abkommens sind, die EU-Mitgliedstaaten und sonstige Beteiligte zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung zu äußern.

Bemerkungen folgender Beteiligter sind bei der Behörde eingegangen: Beverage Can Makers Europe (Az.: 95-5245 A), Elopak A/S (Az.: 95-5376 A), Tetra Pak A/S (Az.: 95-5374 A), Prosess- og foredlingsindustriens Landsforening (Az.: 95-5416 A) und Norges Dagligvarehandels Forbund (Az.: 95-5618 A). Mit Schreiben vom 21. September 1995 (Az.: 95-5504 D) und 4. Oktober 1995 (Az.: 95-5800 D) übermittelte die Behörde die eingegangenen Bemerkungen der norwegischen Regierung und bat sie um ihre Stellungnahme, die per Fax am 20. Oktober 1995 eintraf (Az.: 95-6092 A).

2. Bemerkungen der norwegischen Behörden

Die norwegischen Behörden betonen mit Hinblick auf Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot des Artikels 61 Absatz 1 gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) und den auf diesen Bestimmungen gründenden Vorschriften über staatliche Umweltschutzbeihilfen zwei Punkte, nämlich die maßgebliche Rolle der PLM Moss Glassverk A/S im norwegischen Altglaskreislauf und die negativen finanziellen Auswirkungen der Abgabe auf das Unternehmen. Wegen der zusätzlich erhobenen übrigen Umweltabgaben sowie der schwierigen und sich rasch verändernden Marktlage wurde das Unternehmen durch die Einführung der neuen Umweltabgabe auf Getränkeverpackungen erheblich geschädigt.

Die norwegischen Behörden bestreiten nicht, daß die vorgeschlagene Befreiung der Glasbehälter von der Grundabgabe eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 EWR-Abkommen darstellt, und haben das Vorhaben deswegen bei der Behörde angemeldet. Sie räumen ebenfalls ein, daß Artikel 61 nicht dazu verwendet werden kann, die Vorschriften des Abkommens über den freien Warenverkehr zu unterlaufen. Allerdings sind sie nicht der Auffassung, daß eine Steuerbefreiung recycelbarer Glasbehälter den freien Warenverkehr beeinträchtigen wird, da sie für alle Einweg-Glasbehälter einschließlich der eingeführten gelten soll und daher nicht zwischen einheimischen und eingeführten Erzeugnissen unterschieden wird.

Des weiteren ermöglicht Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) nach Ansicht der norwegischen Behörden im vorliegenden Fall eine Freistellung vom allgemeinen Beihilfeverbot des Artikels 61 Absatz 1, da in Ziffer 15.4.3.(1) der Leitlinien für staatliche Beihilfen [1] Beihilfen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft und befristete Aussetzungen neuer Umweltabgaben erlaubt werden.

Aufgrund der Marktlage für verarbeitetes Altglas in Norwegen und des einheimischen Altglaskreislaufs [2] kommen die norwegischen Behörden zu der Schlußfolgerung, daß das Altglas-Recyclingsystem in einem beträchtlichen Ausmaß von den Recyclingkapazitäten der PLM Moss Glassverk A/S abhängt und sich derzeit keine praktikable Alternative bietet. Das ganze System wäre gefährdet, wenn die einzige Glasfabrik in Norwegen schließen würde.

Im Zusammenhang mit Ziffer 15.4.3.(3) der Leitlinien für staatliche Beihilfen, der befristete Aussetzungen neuer Umweltabgaben erlaubt, um erforderlichenfalls einen durch sie verursachten Verlust an Wettbewerbsfähigkeit auszugleichen, bestätigt die norwegische Regierung der Behörde, daß ein solcher Verlust — in einem größeren Kontext betrachtet — tatsächlich eingetreten ist. Wie in der ursprünglichen Anmeldung und in später vorgelegten ergänzenden Statistiken ausgeführt, gibt es ihrer Ansicht nach ausreichende Belege für einen drastischen Nachfragerückgang für die Erzeugnisse der PLM Moss Glassverk A/S aufgrund der Konkurrenz neuer Behältnisse (Kunststofflaschen). Erschwert wurde die Lage für das Unternehmen durch die Einführung verschiedener Umweltabgaben binnen eines kurzen Zeitraums.

Auch die Nichterhebung der Steuer auf ausgeführte Glasbehälter ist nach Angaben der norwegischen Behörden kein Anhaltspunkt dafür, daß die internationale Wettbewerbsfähigkeit der PLM Moss Glassverk A/S nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr behindert die Grundabgabe den Auf- und Ausbau einer soliden einheimischen Produktionsbasis, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten wäre. Außerdem ist der Ferntransport von Glas wegen seines niedrigen Preises und seines physischen Volumens wenig rentabel. Es handelt sich also um ein klassisches Inlandsgut, so daß die Wettbewerbsfähigkeit nicht nach den Exportaussichten beurteilt werden sollte. Insgesamt hat das Unternehmen den norwegischen Behörden zufolge an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt, und diese Entwicklung wurde durch die Grundabgabe verschärft.

Schließlich betonen die norwegischen Behörden, wie schon in der Anmeldung, die schwierige Beschäftigungslage im Bezirk Østfold, wo die PLM Moss Glassverk A/S eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt. Daher sollte eine abschließende Entscheidung über das Beihilfevorhaben die Folgen für den einzigen Glashersteller in Norwegen und die möglichen Gefahren für den norwegischen Altglaskreislauf berücksichtigen.

---

[1] Von der Behörde am 19. Januar 1994 erlassene Sach- und Verfahrensvorschriften für staatliche Beihilfen.

[2] Siehe Punkt 1.5 dieser Entscheidung.

3. **Bemerkungen sonstiger Beteiligter**

Beverage Can Makers Europe(1) (BCM) führt aus, daß Norwegen Wiederverwertung und Recycling bereits jetzt unterschiedlich behandelt, da die Grundabgabe die Vertreiber von Getränken in Einwegbehältern unabhängig davon trifft, ob die Behälter dem Recycling zugeführt werden oder nicht. Außerdem werden sie durch die zusätzlich erhobene differenzierte Umweltsteuer belastet, die sich nach der Recycling-Rate für die Behältnisarten staffelt. Durch die geplante Beihilfe würden Getränkedosen weiter benachteiligt und Glasrecyclingsysteme gefördert, ohne das Recycling anderer Verpackungsmaterialien durch eine gleichwertige Freistellung zu erleichtern. BCM ist der Ansicht, daß das Vorhaben den Wettbewerb verzerrt und daher den Handel behindert.

Elopak A/S und Tetra Pak A/S(2) sind der Auffassung, daß die geplante Steuerbefreiung von Einweg-Glasbehältern nicht genehmigt werden sollte, da andere Verpackungsformen benachteiligt würden, was gegen Geist und Buchstaben des EWR-Abkommens verstößt.

Die Grundabgabe steht als solche im Widerspruch zum EWR-Abkommen und ist auch nicht mit Umweltschutzgründen zu rechtfertigen. Sie trifft vor allem Kartonverpackungen, die mehr als zwei Drittel der besteuerten Getränkeverpackungen ausmachen. Mehrere Lebenszyklus-Analysen zeigen nach Angabe der beiden Unternehmen, daß Kartonverpakkungen unter Umweltaspekten anderen Formen der Getränkeverpackung vorzuziehen sind — einschließlich wiederverwendbarer Behälter für Getränke wie Milch oder Fruchtsäfte. Abfüller und Hersteller von Kartonbehältern in Norwegen haben inzwischen ein privat finanziertes Sammel- und Rückführungssystem (Norsk Returkartong A/S) eingeführt, mit dem die einschlägigen Abfallprobleme gelöst werden.

Eine Steuerbefreiung von Glasflaschen könnte schwerwiegende Folgen für Absatz und Verwendung von Kartonbehältern nach sich ziehen, da Flaschen das wahrscheinlichste Substitutionsprodukt für Kartonbehälter sind. Eine Vergünstigung von 0,70 NKR pro Glasflasche könnte leicht zu einer Nachfrageverschiebung bei Fruchtsaftbehältnissen führen. Da Einweg-Glasflaschen zehn- bis dreißigmal schwerer als Karton sind, würden sich die Abfallprobleme infolge einer solchen Nachfrageverschiebung dramatisch verschärfen, auch wenn ein Großteil dem Wiederverwertungskreislauf zugeführt würde. Die norwegische Regierung würde also mit der Grundabgabe genau das Gegenteil von dem erreichen, was sie eigentlich beabsichtigt.

Elopak A/S und Tetra Pak A/S halten die Statistiken der norwegischen Behörden für überholt. Wären Zahlen für 1994 vorgelegt worden, so hätten diese wegen des Verkaufserfolgs neuer Getränke wie Snapple und Fruitopia, die in Einwegflaschen angeboten werden, einen Anstieg der Verwendung von Einwegverpackungen angezeigt.

Prosess- og foredlingsindustriens Landsforening (PIL)(3) ist grundsätzlich der Auffassung, daß eine unterschiedliche Besteuerung der verschiedenen Materialien für Getränkeverpakkungen nicht mit umweltpolitischen Argumenten gerechtfertigt werden kann. Vor kurzem(4) hat PIL in Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden Vereinbarungen mit dem Umwelt- und Industrieministerium über eine Intensivierung des Abfallrecycling geschlossen(5). U. a. sollen Rückführvorkehrungen getroffen werden, die über von der Privatwirtschaft entrichtete Gebühren finanziert werden. Nach Ansicht der PIL behindern die derzeitigen Steuerbestimmungen die Errichtung eines Recyclingsystems, das wie die Systeme für anderen Verpackungsmüll alle Verpackungsarten umfaßt, und stehen mit den obengenannten Vereinbarungen daher nicht in Einklang.

Norges Dagligvarehandels Forbund (DF)(6) verweist auf die Probleme, die die norwegischen Steuervorschriften für Getränkeverpackungen den Einzelhandelslieferanten für

(1) Der 1990 gegründete Verband Beverage Can Makers Europe beschreibt sich selbst als nicht Erwerbszwecken dienender Dachverband der europäischen Getränkedosenhersteller.
(2) Elopak A/S und Tetra Pak A/S sind norwegische Hersteller von Getränkeverpackungen vornehmlich auf Kartongrundlage.
(3) Prosess- og foredlingsindustriens Landsforening ist ein Verband, dem die meisten norwegischen Hersteller von Getränkeverpackungen angehören, u. a. auch PLM Moss Glassverk A/S.
(4) Am 14. September 1995.
(5) Vereinbart wurden Zielvorgaben für das Einsammeln und Recycling von Kunststoff, Metall, Karton und Altpapier.
(6) Norwegischer Verband der Einzelhandelslieferanten für Güter des täglichen Bedarfs.

Güter des täglichen Bedarfs und konkret der „Resirk"-Gruppe([1]) der auch DF angehört, beim Aufbau eines Rückführungssystems für Glas, Metall und PET bereitet haben. Die Gruppe hat bei der norwegischen Umweltbehörde SFT([2]) den Aufbau eines Recyclingsystems für Einwegverpackungen beantragt und genehmigt bekommen. Dennoch werden Getränke in Einwegverpackungen weiter mit 1,30 NKR (+ MWSt([3])) je Einheit besteuert. Damit wird nach Ansicht von DF die Rentabilität des „Resirk"-Systems unterminiert, wodurch einheimische Produzenten gegenüber dem Ausland benachteiligt werden.

Die norwegische Regierung hat sich zu diesen Bemerkungen nicht geäußert.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine staatliche Beihilfe

Die norwegischen Behörden sind mit der Anmeldung vom 20. Januar 1995 ihrer Pflicht aus Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens zur Notifizierung von Vorhaben zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen nachgekommen.

Da die Beihilfe in Form einer Freistellung von einer von der norwegischen Regierung erhobenen Abgabe gewährt werden soll, ist sie eine vom Staat aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe. Obgleich die Freistellung von der Grundabgabe auf Einweg-Getränkeverpackungen gleichermaßen für inländische und importierte Produkte gelten und den einzigen norwegischen Hersteller von Glasverpackungen, die PLM Moss Glassverk A/S, nicht gegenüber anderen Glasverpackungsherstellern im EWR begünstigen wird, kann dennoch gefolgert werden, daß die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt. Eine für Glasbehältnisse geltende Freistellung wird in erster Linie der PLM Moss Glassverk A/S als beherrschendem Glasverpackungshersteller auf dem norwegischen Markt zugute kommen.

Die übrigen wirtschaftlichen Vorteile der Steuerbefreiung für Glasverpackungen dürften sich auf eine größere Zahl von Glasverpackungsherstellern oder anderen Getränkemarktteilnehmern verteilen. Da die PLM Moss Glassverk A/S innerhalb des EWR in tatsächlichem und potentiellem Wettbewerb mit Herstellern anderer Verpackungsmaterialien steht, droht die Beihilfe im Geltungsbereich des EWR-Abkommens den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zu beeinträchtigen. Daraus folgt, daß die beabsichtigte Maßnahme eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellt. Diese Schlußfolgerung wird von den sonstigen Beteiligten, die der Behörde Bemerkungen übermittelt haben, und von den norwegischen Behörden geteilt.

Ausnahmemöglichkeiten vom grundsätzlichen Beihilfeverbot

Die Behörde hat daher bei der Einleitung des Verfahrens geprüft, ob die Ausnahmebestimmungen des Artikels 61 Absätze 2 und 3 des EWR-Abkommens anwendbar sind, damit die Beihilfe von dem allgemeinen Beihilfeverbot des Artikels 61 Absatz 1 freigestellt werden kann. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die Ausnahmebestimmungen von Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) und Absatz 3 Buchstaben a), b) und d) im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.

In der Anmeldung und den Bemerkungen der norwegischen Regierung wird die schwierige Wirtschafts- und Beschäftigungslage im Bezirk Østfold, wo die PLM Moss Glassverk A/S eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielt, als zusätzlicher Rechtfertigungsgrund angeführt. Die Behörde hat festgestellt, daß die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) hier nicht anwendbar sind, da der Bezirk Østfold nicht in der Karte derjenigen Gebiete Norwegens verzeichnet ist, die für Regionalbeihilfen in Betracht kommen([4]), und da die norwegische Regierung weder eine Änderung der bestehenden Karte vorgeschlagen hat noch die Beihilfe im Rahmen einer allgemeinen Regionalbeihilferegelung gewährt.

([1]) Eine Gruppe aus Vertretern des Einzelhandels und u. a. Brauereien und Mineralwasserherstellern.

([2]) Statens forureningstilsyn.

([3]) Mehrwertsteuer.

([4]) Entscheidung vom 16. November 1994 über die Karte der Fördergebiete (Norwegen), Nr. 157/94/KOL (ABl. Nr. C 14 vom 19. 1. 1995, S. 4).

In der Anmeldung und den Bemerkungen der norwegischen Regierung wird die vorgeschlagene Beihilfe in erster Linie mit der Notwendigkeit begründet, PLM Moss Glassverk A/S von den negativen wirtschaftlichen Folgen der Grundabgabe auf Einweg-Getränkeverpackungen zu entlasten, um das norwegische Altglasrecycling zu stützen. Die einzige Ausnahmeklausel, unter der die Beihilfe zu prüfen war, war daher Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c), wonach „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige (gewährt werden können), soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft". Dies war daher in Verbindung mit den Vorschriften über Umweltschutzbeihilfen des Kapitels 15 der Leitlinien zu untersuchen.

Um für eine Einzelfreistellung in Betracht zu kommen, darf die Maßnahme nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des EWR-Abkommens und u. a. denen über den freien Warenverkehr stehen.

Die Beihilfe würde in erster Linie die Finanzverfassung der PLM Moss Glassverk A/S verbessern und/oder dem Unternehmen die Erlangung eines höheren Marktanteils auf dem Markt für Verpackungen ermöglichen. Die Beihilfe stünde nicht im Zusammenhang mit einer Erstinvestition, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder anderen zeitlich befristeten Vorhaben und würde mithin eine Betriebsbeihilfe darstellen.

Betriebsbeihilfen aus Umweltschutzgründen

Nach Ziffer 15.4.3.(1) der Leitlinien für staatliche Beihilfen wird die EFTA-Überwachungsbehörde grundsätzlich keine Betriebsbeihilfen genehmigen, mit denen Unternehmen von ihren Umweltkosten entlastet werden sollen. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann sie jedoch von diesem Grundsatz abweichen, wie dies auch die EG-Kommission bislang im Bereich der Müllentsorgung und der Befreiung von Umweltabgaben getan hat. Fälle dieser Art werden unter Berücksichtigung des besonderen Sachverhalts und der in den beiden genannten Bereichen anzuwendenden strengen Kriterien geprüft. Letztere besagen,

1. daß die Beihilfen lediglich die Produktionsmehrkosten im Vergleich zu den herkömmlichen Kosten ausgleichen dürfen;

2. daß sie befristet und grundsätzlich degressiv gestaltet sein müssen, um einen Anreiz zur Verringerung der Verschmutzung oder zur rascheren Einführung eines rationelleren Ressourcenmanagements zu geben;

3. daß sie nicht mit den übrigen Bestimmungen des EWR-Abkommens, insbesondere über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, kollidieren dürfen.

Die erste dieser drei Voraussetzungen scheint erfüllt, da die Steuerbefreiung die Produktionsmehrkosten für die Herstellung von Getränken in Einwegverpackungen durch die Grundabgabe ausgleichen würde.

Was die zweite Bedingung betrifft, so hat die norwegische Regierung zugesagt, „die Entwicklung auf dem Markt für wiederaufbereitetes Glas genau zu beobachten und die Notwendigkeit einer Freistellung von der Grundabgabe gegebenenfalls erneut zu prüfen". Der Behörde reicht diese Zusage nicht als Gewähr für eine Befristung aus, da der Zeitraum nicht eingegrenzt wird. Außerdem ist die Beihilfe nicht degressiv gestaltet; sie nähme sogar zu, wenn die entsprechende Grundabgabe erhöht werden sollte. Die zweite Voraussetzung für die Genehmigung einer Betriebsbeihilfe ist daher nicht erfüllt.

Zur dritten Bedingung ist anzumerken, daß die Freistellung von Glas von der Grundabgabe zu einer unterschiedlichen steuerlichen Belastung von recycelbaren Glasbehältnissen und anderen recycelbaren Behältern (z. B. aus Metall oder PET) führen würde. Dahinter steht anscheinend die Absicht, Glasrecycling rentabel zu machen, wohingegen das Recycling anderer Verpackungsmaterialen nicht durch eine gleichwertige Befreiung von der Grundabgabe erleichtert wird. Daher ist anzunehmen, daß eine Streichung der Grundabgabe für recycelbare Glasbehälter eine unterschiedliche Besteuerung ähnlicher oder konkurrierender einheimischer Erzeugnisse zur Folge haben wird. Einige dieser eventuell von der Grundabgabe betroffenen Behälter wie beispielsweise Aluminiumdosen werden darüber hinaus in hohem Maß für ausländische Erzeugnisse verwendet, wohinge-

gen die steuerbefreiten Produkte — sei es wegen ihrer Wiederverwendbarkeit oder wegen der Freistellung von Glasflaschen von der Grundabgabe — vor allem für einheimische Erzeugnisse Verwendung finden würden. Bestimmte eingeführte Erzeugnisse würden folglich steuerlich voraussichtlich stärker belastet als ähnliche oder konkurrierende einheimische Produkte.

Diese Beobachtungen werden durch die bei der Behörde eingegangenen Bemerkungen sonstiger Beteiligter weitgehend bestätigt. Überdies wird darauf hingewiesen, daß die Grundabgabe den Aufbau von Recyclingsystemen für andere Materialien als Glas behindern kann. Die norwegische Regierung bestreitet diese Ansicht nicht. Die Behörde kommt daher nicht zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene Steuerbefreiung von Glas zu einem mit Artikel 14 EWR-Abkommen vereinbarten Steuersystem führen würde. Folglich ist auch die dritte Voraussetzung für Betriebsbeihilfen nicht erfüllt.

Befreiung von Umweltabgaben

Nach Ziffer 15.4.3.(3) kann die vorübergehende Befreiung von neuen Umweltabgaben dort gewährt werden, wo es darum geht, den Verlust an Wettbewerbsfähigkeit — insbesondere auf internationaler Ebene — auszugleichen. Im vorliegenden Fall ist diese Bestimmung als eine Voraussetzung anzusehen, die zusätzlich zu den oben erörterten Voraussetzungen für Betriebsbeihilfen aus Umweltschutzgründen erfüllt sein muß.

Die fragliche Abgabe, von der das Unternehmen befreit werden soll, scheint mit der Absicht eingeführt worden zu sein, die Verwendung von Einweg-Getränkeverpackungen aus Umweltgründen einzuschränken. Damit wollten die norwegischen Behörden im Einklang mit ihrem Konzept der Abfallhierarchie der Wiederverwendung Vorrang geben vor dem Recycling und der Energierückgewinnung. Eine zwangsläufige Folge davon ist, daß die Hersteller und Importeure solcher Verpackungen Nachteile aus der Abgabe erleiden. Bei der Einleitung des Verfahrens wies die Behörde darauf hin, daß PLM Moss Glassverk A/S in der Lage sein dürfte, Verluste auf dem Markt für Einwegverpackungen zumindest teilweise durch eine höhere Nachfrage nach Mehrwegverpackungen aufzufangen. Weiterhin gilt die Abgabe auf Einweg-Glasverpackungen für alle Behältnisse dieser Art, gleich ob sie von PLM Moss Glassverk A/S hergestellt oder importiert werden. Andererseits wird die Abgabe nicht auf aus Norwegen ausgeführte Glasverpackungen erhoben. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Produktion von PLM Moss Glassverk A/S wird deshalb durch die Abgabe auf Einweg-Glasverpackungen nicht beeinträchtigt.

Die norwegischen Behörden halten dem entgegen, daß die Frage der Wettbewerbsfähigkeit gerade auf internationaler Ebene vor einem breiteren Hintergrund gesehen werden sollte und daß das Unternehmen auch durch die Einführung weiterer Umweltabgaben schwer getroffen wurde. Außerdem ist die Nachfrage nach seinen Erzeugnissen wegen des Aufkommens von Konkurrenzprodukten (Kunststofflaschen) zurückgegangen. Auch die Freistellung ausgeführter Erzeugnisse von der Abgabe ist nach ihrer Ansicht kein Beleg für eine unbeeinträchtigte internationale Wettbewerbsfähigkeit von PLM Moss Glassverk A/S, da das Unternehmen Verluste erlitten hat und die Grundabgabe den Auf- und Ausbau einer soliden einheimischen Produktionsbasis behindert.

Die Behörde bezweifelt nicht, daß eine einheimische Produktionsbasis eine Voraussetzung für internationale Wettbewerbsfähigkeit sein kann. Die norwegischen Behörden haben jedoch keine Schätzungen über die Höhe der zusätzlichen Verluste des Unternehmens durch die übrigen Umweltabgaben vorgelegt. Daß das Unternehmen durch die Grundabgabe Verluste erlitten hat, stellt die Behörde nicht in Frage. Diese Verluste beruhen auf dem Rückgang der Nachfrage für Einwegverpackungen, für den die Grundabgabe unabhängig vom Verpackungsmaterial einen Anreiz bieten sollte. Das Unternehmen kann allerdings von der Steuerbefreiung nur profitieren, wenn es einer erhöhten Nachfrage nach Einweg-Getränkeverpackungen nachkommen kann oder indem es neue Einwegverpackungen entwickelt, was in einem grundsätzlichen Widerspruch zum norwegischen Abfallwirtschaftsmodell stehen würde. Auch hat die norwegische Regierung nicht nachgewiesen, daß Glasverpackungen weniger umweltschädlich sind als andere Materialien. Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Einbußen an Wettbewerbsfähigkeit vor allem struktureller Natur sind und auf der Einführung konkurrierender Ersatzprodukte beruhen. Auch diese zusätzliche Voraussetzung für die Befreiung von Umweltabgaben ist also nicht erfüllt.

Schlußfolgerung

Aus den obengenannten Gründen und unabhängig von der abschließenden Entscheidung der Behörde über die Vereinbarkeit der Grundabgabe mit Artikel 14 EWR-Abkommen ist festzustellen, daß die geplante Beihilfe die Vorraussetzungen gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) wonach „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige (gewährt werden können), soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft", nicht erfüllt. Norwegen darf die beabsichtigte Maßnahme daher nicht in Kraft setzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat entschieden, die angemeldete Beihilfe zugunsten der PLM Moss Glassverk A/S in Form einer Freistellung der Glasverpackungen von der Grundabgabe auf Einweg-Getränkeverpackungen (Beihilfe Nr. 95-002) nicht zu genehmigen.

2. Die norwegische Regierung darf die in Artikel 1 genannte Maßnahme nicht in Kraft setzen.

3. Gemäß Protokoll 27 Buchstabe d) EWR-Abkommen wird die EG-Kommission durch eine Kopie dieser Entscheidung unterrichtet.

4. Die anderen EFTA-Staaten, soweit sie Parteien des EWR-Abkommens sind, die EG-Mitgliedstaaten und die übrigen Beteiligten werden durch eine Veröffentlichung der Entscheidung im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und in der EWR-Beilage zu diesem Amtsblatt unterrichtet.

5. Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet. Nur der englische Wortlaut ist verbindlich.

Brüssel, den 31. Oktober 1995

Für die EFTA-Überwachungsbehörde
KNUT ALMESTAD
Präsident

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 124/95/KOL

vom 6. Dezember 1995

über die Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

hat die verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen([1]), die am 19. Januar 1994 erlassen([2]) und zuletzt am 9. Juni 1995 geändert worden sind([3]), wie folgt geändert:

1. Kapitel 6 des Leitfadens für staatliche Beihilfen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„6. BESONDERHEITEN BEI FORMELL RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN

(1) Abgesehen von den nachstehend dargelegten Besonderheiten folgt das Verfahren im Fall formell rechtswidriger Beihilfen demselben Schema wie das Verfahren bei notifizierten Beihilfen.

6.1. ***Begriff der formell rechtswidrigen Beihilfe***

(1) Da der Begriff ‚nicht notifizierte Beihilfe' zu eng wäre, um alle Beihilfen zu erfassen, die auf eine gegen Artikel 1 Absatz 3 letzter Satz des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen verstoßende Weise in Kraft gesetzt werden, hat die EFTA-Überwachungsbehörde beschlossen, den Begriff ‚formell rechtswidrige Beihilfe' (im folgenden ‚rechtswidrige Beihilfe') heranzuziehen.

Dieser Begriff umfaßt alle Beihilfen, die

a) unangemeldet gewährt werden;

b) in nicht ordnungsgemäßer Anwendung einer bereits genehmigten Beihilferegelung gewährt werden (‚mißbräuchlich verwendete Beihilfen' im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen);

c) verspätet, d. h. nach ‚Inkraftsetzen' notifiziert werden;

d) vorab notifiziert, aber ‚in Kraft gesetzt' werden, bevor die EFTA-Überwachungsbehörde eine Entscheidung getroffen hat([1]).

6.2. ***Auskunftsverlangen***

(1) Erlangt die EFTA-Überwachungsbehörde von einem möglicherweise rechtswidrigen Beihilfevorhaben Kenntnis, so fordert sie den betreffenden EFTA-Staat auf, ihr alle diesbezüglichen Angaben in der Regel binnen 20 Werktagen zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um dieselbe Frist, die für die Übermittlung zusätzlicher Angaben bei notifizierten Beihilfevorhaben gewöhnlich eingeräumt wird (siehe Punkt 3.2.4 Absatz 2). Erforderlichenfalls wird eine Mahnung verschickt.

(2) Es sei darauf hingewiesen, daß die EFTA-Überwachungsbehörde befugt ist, auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen Maßnahmen zu treffen und eine Entscheidung zu erlassen (siehe Punkt 5.4 Absatz 3), auch wenn der betreffende EFTA-Staat keinerlei Angaben gemacht hat.

([1]) Nachstehend „Leitfaden für staatliche Beihilfen" genannt.
([2]) ABl. Nr. L 231 vom 3. 9. 1994, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 59.

6.2.1. **Einstweilige Anordnung (‚vorläufige Maßnahmen')**

(1) Die EFTA-Überwachungsbehörde kann einen EFTA-Staat mit einer vorläufigen Entscheidung auffordern, die Zahlung der Beihilfe unverzüglich bis zum Abschluß der Überprüfung auszusetzen [2]. Das Verfahren läuft wie folgt ab:

(2) Ist die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem Schluß gelangt, daß eine Beihilfe unrechtmäßig gewährt worden ist, so muß sie dem betreffenden EFTA-Staat Gelegenheit zur Äußerung geben, bevor sie in einer Entscheidung anordnet, daß die Zahlung der Beihilfe unverzüglich bis zum Abschluß der Überprüfung auszusetzen ist [3].

(3) [4] Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, daß in bestimmten Fällen eine Anordnung zur Aussetzung einer unrechtmäßig gewährten Beihilfe nicht ausreichend sein kann, um der vermuteten Verletzung der Verfahrensregeln entgegenzuwirken, insbesondere, wenn die Beihilfe bereits vollständig oder teilweise ausgezahlt worden ist. Die Überwachungsbehörde behält sich deshalb in geeigneten Fällen vor, dem betreffenden EFTA-Staat, nachdem sie ihm Gelegenheit gegeben hatte, Stellung zu beziehen und ersatzweise die Gewährung von Rettungsbeihilfen gemäß Kapitel 16 dieses Leitfadens zu erwägen, mit einer vorläufigen Entscheidung die Einziehung sämtlicher Beträge aufzuerlegen, die in Verletzung der Verfahrensvorschriften ausgezahlt worden sind. Die Beihilfe müßte daraufhin gemäß Punkt 6.2.3 Absätze 2 und 3 dieses Leitfadens zurückgefordert werden.

(4) Stellt der EFTA-Staat die Beihilfezahlung nicht ein oder fordert er die Beihilfe nicht zurück, so ist die EFTA-Überwachungsbehörde befugt, während sie die sachliche Prüfung des Falls fortsetzt, den EFTA-Gerichtshof unmittelbar anzurufen und die Feststellung zu beantragen, daß die Beihilfezahlungen einen Verstoß gegen das Abkommen darstellen [5].

6.2.2. **Verfahrensabwicklung**

(1) Bei rechtswidrigen Beihilfen bemüht sich die EFTA-Überwachungsbehörde, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Informationen zu einer Entscheidung zu kommen.

(2) Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem Ergebnis, daß eine rechtswidrige Beihilfe mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens dennoch vereinbar ist, muß sie in dem Fall von der Sache her befürwortend entscheiden.

6.2.3. **Anordnung zur Einziehung**

(1) In abschlägigen Entscheidungen zu rechtswidrigen Beihilfen ordnet die EFTA-Überwachungsbehörde in der Regel an, daß der EFTA-Staat die Beihilfe beim Empfänger einzuziehen hat [6].

(2) Die Einziehung hat gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Dies schließt auch die Vorschriften über die Zinsen ein, die bei Zahlungsrückständen für dem Staat geschuldete Beträge fällig werden und in der Regel ab dem Zeitpunkt der Gewährung der rechtswidrigen Beihilfe anzurechnen sind. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind so anzuwenden, daß die Einziehung nicht praktisch unmöglich gemacht wird [7].

(3) [8] Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, daß zur Wiederherstellung der Ausgangslage die Marktzinssätze eine angemessene Größe zur Messung des Vorteils darstellen, den der Begünstigte unrechtmäßig in Anspruch genommen hat. Die Überwachungsbehörde wird deshalb in sämtlichen Entscheidungen, mit denen sie die Einziehung unrechtmäßig gewährter Beihilfen anordnet, den zur Ermittlung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen [9] gewählten Bezugszinssatz als Marktzinssatz zugrunde legen.

---

[1] Zur Auslegung von ‚Inkraftsetzen' siehe Punkt 3.3.

[2] Siehe EuGH, 14. Februar 1990, Rechtssache C-301/87: Frankreich/Kommission, Slg. 1990, S. I-307 und 356 (Randnummern 19 und 20).

[3] Ebd., S. 356 (Randnummer 19).

(4) Dieser Absatz entspricht dem Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 30. April 1995 (ABl. Nr. C 156 vom 22. 6. 1995, S. 5).
(5) Siehe EuGH, 14. Februar 1990, Rechtssache C-301/87: Frankreich/Kommission, Slg. 1990, S. 357 (Randnummer 23).
(6) Erstmals in EuGH, 12. Juli 1973, Rechtssache 70/72: Kommission/Deutschland, Slg. 1973, S. 813 und 828 f. (Randnummern 10—13); siehe auch EuGH, 21. März 1990, Rechtssache C-142/87: Belgien/Kommission, Slg. 1990, S. I-959 und 1020 (Randnummern 65 und 66) und EuGH, 24. Februar 1987, Rechtssache 310/85: Deufil/Kommission, Slg. 1987, S. 901 und 927 (Randnummer 24).
(7) Siehe EuGH, 21. März 1990, Rechtssache C-142/87: Belgien/Kommission, Slg. 1990, S. I-959 und 1018 ff. (Randnummern 58—63); siehe auch EuGH, 20. September 1990, Rechtssache 5/89: Kommission/Deutschland, Slg. 1990, S. I-3437 und 3456 (Randnummer 12); EuGH, 21. Februar 1990, Rechtssache C-74/89: Kommission/Belgien, Slg. 1990, S. I-491 und EuGH, 2. Februar 1989, Rechtssache 94/87: Kommission/Deutschland, Slg. 1990, S. 175 und 192 (Randnummer 12).
(8) Dieser Absatz entspricht dem Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995 (SG(95) D/1983).
(9) Siehe Punkt 27.3 Buchstabe f) dieses Leitfadens."

2. Kapitel 18 des Leitfadens für staatliche Beihilfen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„18. BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFEN (1)

18.1. *Allgemeines*

(1) Die andauernde Arbeitslosigkeit auf einem unannehmbar hohen Niveau zählt weiterhin zu den schwerwiegendsten wirtschaftlichen und sozialen Problemen für die meisten europäischen Länder. In den 80er Jahren befand sich in den EFTA-Ländern die Arbeitslosigkeit mit einer Quote von zwischen 1 und 3 % auf einer niedrigen Höhe, verglichen mit dem übrigen Europa. Die jüngste Rezession hat jedoch in Norwegen und Island zu einer scharfen Zunahme der Arbeitslosenquote auf 6 % in Norwegen im Jahr 1993 und auf 4,7 % in Island im Jahr 1994 geführt, Zahlen, die in Jahrzehnten davor nicht erreicht wurden. Liechtenstein kann hingegen über den gesamten Zeitraum eine sehr niedrige Arbeitslosenzahl vorweisen.

(2) Die EFTA-Staaten erleben nun wie viele Länder in Europa eine wirtschaftliche Erholung nach der Rezession der vergangenen Jahre, womit sich die Beschäftigungslage vor allem in Norwegen leicht verbessert hat. Die ungünstigen Beschäftigungsbedingungen der vergangenen Jahre waren insbesondere durch die spürbare Zunahme bei der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie durch Beschäftigungsprobleme älterer Menschen gekennzeichnet. Diese strukturelle Arbeitslosigkeit ist zwar weniger ausgeprägt als in den meisten anderen europäischen Ländern, bleibt jedoch ein andauerndes Problem mit nur geringen Anzeichen einer Besserung.

(3) Die Erfahrung in den EFTA-Staaten und den EU-Mitgliedstaaten zeigt allgemein, daß Arbeitnehmer, die einmal arbeitslos geworden sind, mit einer verhältnismäßig langen Zeit der Suche nach einer neuen Beschäftigung rechnen müssen, da ihre Beschäftigungsaussichten gesunken sind. Dieser Umstand ist für den zu hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen in Europa (über 40 % aller Arbeitslosen) verantwortlich zu machen und führt im Ergebnis zu einer weitverbreiteten sozialen Ausgrenzung.

(4) Mit der Wiederbelebung der Wirtschaft ist in den kommenden Jahren auch mit einer günstigen Entwicklung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zu rechnen. Diese Entwicklung könnte jedoch nicht stark genug sein, um die Arbeitslosenquote auf ein sozial verträgliches Maß zu senken. Es wird allgemein anerkannt, daß die andauernd hohe Arbeitslosigkeit in Europa strukturelle Ursachen hat, weshalb spezifische Maßnahmen erforderlich sind, die auf eine Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitsmärkte abzielen.

(5) Die EU-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten haben ein Paket von Empfehlungen für folgende fünf Schwerpunktbereiche geschnürt (2):

— Erhöhung der Investitionen in die Erziehung und Ausbildung;

— Verbesserung der externen und internen Flexibilitätsmechanismen, um die Beschäftigungsintensität des Wachstums zu erhöhen;

— Senkung der indirekten Arbeitskosten, insbesondere durch eine geringere Direktbesteuerung der Arbeit;

— Effektivitätssteigerung der Beschäftigungspolitik, insbesondere durch eine Neuausrichtung der öffentlichen Ausgaben auf die Sicherung des Arbeitslosen-einkommens;

— Verstärkung der Maßnahmen zur Eingliederung der Benachteiligten auf dem Arbeitsmarkt wie z. B. Langzeitarbeitslose, Jugendliche und ältere Arbeitnehmer.

(6) Vor diesem Hintergrund werden Steuer- und Finanzmaßnahmen eine wichtige Rolle zu spielen haben, um die Unternehmen zu veranlassen, Arbeitsuchende mit den größten Eingliederungsschwierigkeiten einzustellen. Beihilfen je geschaffenen Arbeitsplatz für Langzeitarbeitslose wie auch die gezielte Befreiung von Sozialabgaben können zwar in ihrer Wirksamkeit durch Substitutions- oder Mitnahmeeffekte vermindert werden, jedoch die Arbeitskosten in der unteren Lohnkostenskala senken helfen und damit eine unterdurchschnittliche Produktivität ausgleichen.

(7) Derartige Maßnahmen können die Unternehmen auch veranlassen, verstärkt in die berufliche Bildung zu investieren. Hierbei muß die Beihilfe oder die Steuerbefreiung den gesellschaftlichen Zugewinn berücksichtigen, der mit der Nutzung der neuerworbenen Kenntnisse des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt verbunden ist.

(8) Diese Maßnahmen bezwecken zwar die Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt, kommen jedoch auch den Unternehmern zugute, die aufgrund ihrer Mittlerfunktion bei der praktischen Umsetzung der Steuer- und Finanzmaßnahmen ihre Arbeitskosten senken können. Deshalb muß sichergestellt werden, daß keine ungezügelte Zunahme der Beschäftigungsmaßnahmen die EFTA-Überwachungsbehörde in ihren gleichzeitigen Bemühungen einschränkt, die künstlichen Wettbewerbsverfälschungen in Anwendung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens zu verringern.

(9) Dieser Leitfaden verfolgt mehrere Ziele:

— die Auslegung von Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen hinsichtlich staatlicher Beschäftigungsbeihilfen klarzustellen, um bei Entscheidungen über Notifizierungen nach Artikel 1 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen eine größere Transparenz herzustellen;

— die Kohärenz zwischen den Wettbewerbsregeln und der Durchführung der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angewandten Politik zu gewährleisten;

— durch eine Definition der verschiedenen Arten von Beihilfen und ihrer Verwendungszwecke die grundsätzlich befürwortende Haltung der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber staatlichen Beihilfen, die auf eine Verbesserung der Beschäftigungslage abzielen, deutlich zu machen

18.2. *Anwendungsbereich des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens*

(1) Dieser Leitfaden betrifft nur die Maßnahmen im Anwendungsbereich des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens, wonach ‚staatliche oder aus staatlichen Mitteln der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen'. Derartige Beihilfemaßnahmen sind der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen im voraus zu melden, wenn sie nicht von der De-minimis-Regel erfaßt werden. Die

Anmeldungsverpflichtung gilt für Beihilferegelungen und für Fälle von Ad-hoc-Beschäftigungsbeihilfen außerhalb genehmigter Regelungen.

(2) Eine Reihe von beschäftigungspolitischen Maßnahmen werden von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens nicht erfaßt, weil

— es sich um Beihilfen für einzelne Personen handelt und nicht bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigt werden

— oder sie den Handel zwischen den Vertragsparteien nicht beeinträchtigen

— oder es sich um ‚allgemeine' Maßnahmen handelt.

Dies ist eindeutig bei Maßnahmen im Bereich der Orientierung, der Beratung, Betreuung und der beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen (Beihilfen für einzelne Personen, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsrechts oder zur Anpassung des Ausbildungssystems (allgemeine Maßnahmen) der Fall.

18.2.1. Beihilfen an Einzelpersonen, die nicht bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen

(1) Maßnahmen zugunsten von Personen, die eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Produktionszweige weder bezwecken noch bewirken, sind keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens.

(2) Sofern solche Maßnahmen zugunsten einzelner Personen nach objektiven Kriterien, und ohne bestimmte Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige zu begünstigen, automatisch angewandt werden, handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen, wenn mit ihnen folgendes angestrebt wird:

— Verbesserung der persönlichen Stellung der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt oder ihre berufliche oder soziale Eingliederung, insbesondere durch Berufsausbildung oder Lehre;

— Ergänzung des Einkommens bestimmter Arbeitnehmer;

— Förderung der Beschäftigung von Frauen in Berufen, die herkömmlicherweise von Männern ausgeübt werden, oder der Beschäftigung von Angehörigen ethnischer Minderheiten;

— Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern, der Schaffung selbständiger Tätigkeiten oder der Einstellung bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern mit vorübergehenden sozialbedingten beruflichen Benachteiligungen;

— Förderung der Beschäftigung von andauernd körperlich oder geistig behinderten Personen.

18.2.2. Beeinträchtigung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien

(1) Beihilfen werden nur dann von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfaßt, wenn sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen. Somit fallen Beschäftigungsbeihilfen für Tätigkeiten, die nicht in den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelangen (z. B. Nachbarschaftsdienste, bestimmte lokale Beschäftigungsinitiativen), nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde trifft dies auch für die sogenannten ‚De-minimis'-Beihilfen[3] zu, welche die meisten Formen der Beihilfen zur Förderung der selbständigen Tätigkeiten umfassen.

18.2.3. Allgemeine Maßnahme oder staatliche Beihilfe

(1) Die Unterscheidung zwischen allgemeinen Maßnahmen und staatlichen Beihilfen ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

(2) Bestimmte allgemeine Maßnahmen können die Wettbewerbsbedingungen und den Handel zwischen den Vertragsparteien genauso behindern wie staatliche Beihil-

fen. Da diese Maßnahmen aber keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens sind, fällt die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, die sie hervorrufen können, nicht unter die Kontrolle der staatlichen Beihilfen gemäß den Artikeln 61 bis 63 des EWR-Abkommens.

(3) Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung und des Erwerbs neuer Qualifikationen dienen ebenfalls der Beschäftigungsförderung. In vielen Fällen handelt es sich bei der Förderung der beruflichen Bildung/Umschulung nicht um staatliche Beihilfen, die von Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 des Protokolls 3 zum Überwachungsabkommen erfaßt werden. Sollten diese Maßnahmen gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fallen, werden sie von der EFTA-Überwachungsbehörde in der Regel wohlwollend beurteilt.

(4) Dasselbe gilt für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

18.3. *Staatliche Beschäftigungsbeihilfen*

(1) Zum Anwendungsbereich dieses Leitfadens sei festgestellt, daß es sich bei Beschäftigungsbeihilfen im Sinne dieses Leitfadens um Beihilfen handelt, die nicht an eine Investition gebunden sind.

(2) Selbst wenn eine Investitionsbeihilfe je geschaffenen Arbeitsplatz gemessen wird oder Prämien für die Schaffung von Arbeitsplätzen vorsieht, stellt sie keine Beschäftigungsbeihilfe dar, da sie nicht unmittelbar die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bezweckt. Ein Beschäftigungseffekt ergibt sich hierbei nur mittelbar im Zuge der Durchführung von Investitionen, die einer Strukturänderung des Unternehmens dienen. Die Bezugnahme auf die geschaffenen Arbeitsplätze ist nur ein Kriterium zur Bewertung von Investitionsbeihilfen. Angesichts ihres Verwendungszwecks und ihrer dauerhaften Wirkungen auf die Industriestruktur sind diese Beihilfen wie alle anderen Investitionsbeihilfen zu behandeln und die üblichen Bemessungskriterien anzuwenden.

18.3.1. **Allgemeine Bemerkungen**

(1) Mit der Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen an bestimmte Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige übernehmen die Behörden einen Teil von deren Lohnkosten, die normale, im eigenen Interesse der Unternehmen entstandene Aufwendungen darstellen, und verschaffen diesen somit finanzielle, die Wettbewerbsstellung verbessernde Vorteile. Soweit die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen im Wettbewerb mit Produkten oder Dienstleistungen von Unternehmen aus anderen Unterzeichnerstaaten des EWR-Abkommens stehen, sind diese Beihilfen geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen; sie sind mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens grundsätzlich unvereinbar. Beihilfen, die zur Lohnkostensenkung gewährt werden, können im EWR Wettbewerbsverzerrungen verursachen und damit zur Umlenkung bei der Allokation von Ressourcen und Sachinvestitionen, zur Verlagerung von Arbeitslosigkeit in ein anderes Land sowie zur Abwanderung führen.

(2) Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, daß Beschäftigungsbeihilfen ohne strikte Kontrolle und strenge Begrenzungen makroökonomisch gesehen schädliche Wirkungen haben können, die ihrem unmittelbaren Arbeitsplatzschaffungseffekt entgegenwirken. Wenn die Beihilfe zum Schutz von Unternehmen gewährt wird, die dem Wettbewerb im EWR ausgesetzt sind, kann sie eine Verzögerung bei den Anpassungen bewirken, die von der europäischen Industrie im Interesse ihrer Wettbewerbsfähigkeit vorgenommen werden müssen. Außerdem ist darauf zu achten, daß die Gewährung staatlicher Beihilfen nicht in einen Beihilfewettlauf mündet, durch den sie ihre Wirksamkeit einbüßen müßten und öffentliche Mittel verschwendet würden. Schließlich besteht die Gefahr, daß diese Beihilfen bei einer unkontrollierten Gewährung die Arbeitslosigkeit lediglich verlagern, ohne zur Lösung dieses Problems auf dem Gebiet des EWR-Abkommens beizutragen, und damit Wettbewerbsverzerrungen in einem der Funktionsweise des EWR-Abkommens abträglichen Maße verursachen.

(3) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat Beschäftigungsbeihilfen stets befürwortet, insbesondere wenn sie Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder zur Einstellung von Personen mit besonderen Schwierigkeiten bei der Arbeitsuche anregen. Dieser Standpunkt ist damit zu rechtfertigen, daß dem Unternehmen wegen der geringeren Produktivität dieser Arbeitnehmer finanzielle Vorteile entgehen und die Arbeitnehmer, die aus der Maßnahme ebenfalls Vorteile ziehen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben könnten, wenn den Arbeitgebern diese Anreize nicht angeboten würden. In dieser Mitteilung wird dieser Standpunkt bekräftigt.

18.3.2. **Beihilfeformen**

(1) Die Beschäftigungsbeihilfen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten werden gewöhnlich in Form von Prämien (einmalige oder monatliche Zahlungen) und der Befreiung bestimmter Unternehmen von den Sozialversicherungsbeiträgen oder von bestimmten Abgaben gewährt. In manchen Fällen werden diese verschiedenen Beihilfeformen miteinander kombiniert.

18.3.3. **Arten von Beschäftigungsbeihilfen**

(1) Die Begriffe ‚Beihilfe zur Erhaltung von Arbeitsplätzen' und ‚Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen' müssen genauer festgelegt werden, da ihnen bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens besondere Bedeutung zukommt.

(2) Unter Beihilfe zur Erhaltung von Arbeitsplätzen ist die Unterstützung eines Unternehmens zu verstehen, um es zu veranlassen, seine Arbeitnehmer nicht zu entlassen. Deshalb wird bei der Bemessung der Beihilfe gewöhnlich die Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung zugrunde gelegt.

(3) Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen beinhaltet hingegen, daß Arbeitsuchende, die noch nie beschäftigt waren oder ihre Beschäftigung verloren haben, Arbeit erhalten; sie wird anhand der Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze gemessen. Hierunter ist jedoch nur die Schaffung von Nettoarbeitsplätzen zu verstehen, d. h. Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes, bezogen auf die Beschäftigtenzahl (als Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums) in dem betreffenden Unternehmen. Der bloße Ersatz von Arbeitnehmern ohne tatsächliche Erhöhung der Beschäftigtenzahl stellt keine Schaffung von Arbeitsplätzen dar.

(4) Eine besondere Form der Schaffung von Arbeitsplätzen ist die Arbeitsplatzteilung, bei der die Gesamtarbeitsmenge auf eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen aufgeteilt wird, wobei die Zahl der Arbeitsstunden entsprechend zurückgeht.

18.4. ***Anwendung der Ausnahmebestimmungen von Artikel 61 Absätze 2 und 3 des EWR-Abkommens***

(1) Wenn eine Beschäftigungsbeihilfe unter das Verbot von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens fällt, ist zu prüfen, inwieweit sie einer der Ausnahmebestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels entspricht. Hierbei ist zwischen Beihilfen zur Schaffung und Beihilfen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen zu unterscheiden.

(2) Die EFTA-Überwachungsbehörde befürwortet grundsätzlich Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Ungeachtet der damit verbundenen Gefahren für den Wettbewerb im EWR verbessern diese Beihilfen die Beschäftigungsintensität des Wachstums. Deshalb kann unter Berücksichtigung der Anwendung der besonderen Regelungen für bestimmte Industriezweige, und soweit die Höhe der Beihilfe je Arbeitnehmer gerechtfertigt ist und nicht einen übermäßig hohen Anteil an den Produktionskosten des Unternehmens darstellt, davon ausgegangen werden, daß die Beihilfe, die das Unternehmen für seine Anstrengung erhält, unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) fällt, soweit sie der Förderung gewisser Wirtschaftszweige dient und die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt.

(3) Die EFTA-Überwachungsbehörde bewertet Beschäftigungsbeihilfen nach folgenden Kriterien:

— Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den KMU([4]) und in den für Regionalbeihilfen([5]) in Betracht kommenden Gebieten werden grundsätzlich befürwortet. Neben diesen beiden Kategorien werden auch Beihilfen zur Förderung der Einstellung bestimmter Arbeitnehmergruppen günstig beurteilt, die besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben. In letzterem Fall entfällt die Voraussetzung der Nettoarbeitsplatzschaffung, sofern der Arbeitsplatz nicht infolge einer Entlassung, sondern durch freiwilliges Ausscheiden frei geworden ist.

— Befürwortet werden auch Beihilfen zur Arbeitsplatzteilung, die eine Verteilung der Gesamtarbeitsmenge auf eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen mit kürzerer Arbeitszeit erlaubt und einer größeren Anzahl von Personen die Möglichkeit einer (Teilzeit-)Arbeit bietet.

— Um die Beihilfen der vorstehenden Kategorien günstig beurteilen zu können, wird die EFTA-Überwachungsbehörde auch auf die Modalitäten des Beschäftigungsvertrags achten, insbesondere auf die Verpflichtung, daß die Einstellung im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsvertrags erfolgt und die neu geschaffenen Arbeitsplätze für eine bestimmte Mindestdauer erhalten werden, wodurch die Stabilität des geschaffenen Arbeitsplatzes gewährleistet werden soll. Andere Garantien für den Fortbestand der neu geschaffenen Arbeitsplätze, insbesondere die Vorkehrungen zur Auszahlung der Beihilfe, werden ebenfalls berücksichtigt.

— Die EFTA-Überwachungsbehörde wird sicherstellen, daß die Beihilfehöhe nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die Schwierigkeiten, denen sich KMU gegenübersehen und/oder die Benachteiligungen der jeweiligen Region. Die Beihilfe muß zeitlich befristet sein.

— Wenn mit der Schaffung der beihilfebegünstigten Arbeitsplätze die berufliche Bildung oder Umschulung der Arbeitnehmer einhergeht, wird sich dies besonders positiv auf die Beurteilung seitens der EFTA-Überwachungsbehörde auswirken.

(4) Beihilfen zur Erhaltung der Beschäftigung, die Betriebsbeihilfen ähnlich sind, können nur bewilligt werden, wenn sie

— nach Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b) des EWR-Abkommens der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können Beihilfen zur Arbeitsplatzerhaltung auch in Regionen bewilligt werden, die unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe a) des EWR-Abkommens fallen, der die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten vorsieht, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht([6]);

— im Rahmen eines Rettungs-, Umstrukturierungs- oder Umstellungsplans eines Unternehmens in Schwierigkeiten gewährt werden; diese Beihilfen sind anmeldungspflichtig und werden gemäß den einschlägigen Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde beurteilt([7]).

Diese Überlegungen betreffen ausschließlich Beihilfen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, und es steht den Mitgliedstaaten selbstverständlich frei, durch allgemeine Maßnahmen wie etwa eine allgemeine Ermäßigung von Steuer- oder Soziallasten der Unternehmen den Fortbestand der Beschäftigung sicherzustellen.

(5) Beihilfen zur Arbeitsplatzschaffung, die auf einen oder mehrere Sektoren mit Überkapazitäten oder in einer Krisenlage beschränkt sind, werden allgemein weniger günstig beurteilt als Beihilfen zur Arbeitsplatzschaffung, die der gesamten Wirtschaft zugänglich sind.

(6) Derartige sektorale Beihilfen sind ein Vorteil für den/die betroffenen Sektor(en), da sich seine/ihre Wettbewerbsstellung gegenüber Unternehmen aus anderen EFTA-Staaten und anderen EG-Mitgliedstaaten verbessert. Beihilfen, die die

Lohnkosten in einem oder mehreren wirtschaftlichen Sektoren senken, verringern deren Produktionskosten, wodurch diese Sektoren ihren Marktanteil auf Kosten ihrer EWR-Wettbewerber sowohl innerhalb des betreffenden EFTA-Staats oder EG-Mitgliedstaats als auch bei Exporten innerhalb und außerhalb des vom EWR-Abkommen erfaßten Gebiets vergrößern können — mit allen Folgen für die Beschäftigungslage dieser Sektoren in den übrigen EFTA-Staaten oder EG-Mitgliedstaaten. Deshalb wiegen die Schutzwirkung dieser Beihilfen für den oder die betreffenden Sektoren, insbesondere den Krisensektoren, und ihre negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung in den konkurrierenden Sektoren der anderen Mitgliedstaaten im allgemeinen schwerer als das gemeinsame Interesse an aktiven Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird deshalb diese Beihilfen gewöhnlich als mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens unvereinbar ansehen, jedoch berücksichtigen, wenn diese Beihilfen in einer Region mit erheblicher Unterbeschäftigung gewährt werden.

(7) Die EFTA-Überwachungsbehörde wird Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze eher befürworten, wenn es sich um Wachstumsmarktnischen oder Teilmärkte mit besonders guten Beschäftigungsaussichten handelt.

18.5. *Schlußfolgerung*

(1) Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde nach Prüfung der von den Mitgliedstaaten geplanten, anmeldepflichtigen Beschäftigungsbeihilfen feststellt, daß ihre Modalitäten und Voraussetzungen diesem Leitfaden entsprechen, kann sie diese Beihilfe aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens als mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar ansehen, der Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftstätigkeiten betrifft, mit denen die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maß beeinträchtigt werden.

(2) Beschäftigungsbeihilfen, die bestimmte Wirtschaftsbereiche, Unternehmen oder Kategorien von Beihilfen betreffen, für die besondere Vorschriften gelten, können jedoch nur dann als mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die mit den im Rahmen des EWR-Abkommens geltenden Regeln festgelegt sind.

(3) Ein Bericht über die Anwendung dieses Leitfadens, der nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten gegebenenfalls überarbeitet wird, wird vorgelegt werden.

---

(1) Dieses Kapitel entspricht den von der Kommission am 19. Juli 1995 veröffentlichten Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen (ABl. Nr. C 334 vom 12. 12. 1995, S. 5).
(2) Siehe auch die auf dem Europäischen Rat von Essen im Jahr 1994 angenommenen Leitlinien und Empfehlungen zum Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie das gemeinsame Kommuniqué der Zusammenkunft der EU- und EFTA-Finanz- und Wirtschaftsminister vom 18. September 1995.
(3) Zur Anwendung und Durchführung der De-minimis-Regel siehe Kapitel 12.
(4) Zur Definition von KMU siehe Kapitel 10 betreffend kleine und mittlere Unternehmen.
(5) Siehe Kapitel VI.
(6) Siehe Teil VI, insbesondere Kapitel 28.
(7) Siehe Kapitel 15."

3. Der nachstehende Wortlaut ist als Kapitel 30 in den Leitfaden für staatliche Beihilfen einzufügen:

„30. BEIHILFEN IM LUFTVERKEHR

Im Herbst 1994 erlies die EG-Kommission Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags und des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen im Luftverkehr (1).

Die EFTA-Überwachungsbehörde hatte bisher keine Beihilfen der EFTA-Staaten an Luftverkehrsunternehmen zu prüfen. Sollte sie jedoch Gelegenheit dazu erhalten, so

wird die Überwachungsbehörde Kriterien anwenden, die den Kriterien in den vorgenannten Leitlinien der Kommission entsprechen.

(1) Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. Nr. C 350 vom 10. 12. 1994)."

4. Der nachstehende Text ist in den Leitfaden für staatliche Beihilfen als Kapitel 31 einzufügen:

„31. BEIHILFEN FÜR DEN SCHIFFBAU ALS HILFE AN EIN ENTWICKLUNGSLAND (1)

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der in Ziffer 1b des Anhangs XV zum EWR-Abkommen genannten Akte betreffend Beihilfen für den Schiffbau (2) unterliegen Beihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gewährt werden, nicht der gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie von der EFTA-Überwachungsbehörde festgesetzten Höchstgrenze für Produktionsbeihilfen.

(2) Sie gelten als mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar, sofern sie den von der Arbeitsgruppe Nr. 6 der OECD in ihrer Vereinbarung über die Auslegung der Artikel 6 bis 8 der Entschließung des OECD-Rates vom 3. August 1981 (Vereinbarung über Ausfuhrkredite für Schiffe) festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Beihilfevorhaben dieser Art sind der EFTA-Überwachungsbehörde zu melden, die anhand der Anmeldung deren jeweiligen Entwicklungshilfeanteil ermittelt und sich vergewissert, ob sie von der Vereinbarung erfaßt werden.

(4) Zu diesem Zweck prüft die EFTA-Überwachungsbehörde, ob das Beihilfevorhaben den Kriterien des OECD-Dokuments C/WP6(84)3 vom 18. Januar 1984 für die Auslegung von Artikel 6 der Vereinbarung über Ausfuhrkredite für Schiffe entspricht (3).

(5) Deshalb müssen von den EFTA-Staaten folgende Kriterien bei der Gewährung von Entwicklungshilfe eingehalten werden:

1. Die Beihilfe darf nicht für den Bau von Schiffen gewährt werden, die unter einer Billigflagge eingesetzt werden.

2. Falls die Beihilfe nicht als staatliche Entwicklungshilfe gemäß der Definition der OECD eingestuft werden kann, muß der Geber bestätigen, daß sie Bestandteil einer Regierungsvereinbarung ist.

3. Der Geber muß den Nachweis dafür erbringen, daß der tatsächliche Eigner im begünstigten Land seßhaft ist und daß es sich bei dem begünstigten Unternehmen nicht um eine passive Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens handelt.

4. Der Begünstigte muß sich dazu verpflichten, das Schiff nicht ohne vorherige Zustimmung der Regierung zu verkaufen.

Ferner muß das Beihilfeelement gemäß dem Berechnungsverfahren der OECD wenigstens 25 % betragen (siehe OECD-Dokument C/WP6(85)62 vom 21. Oktober 1985).

(6) Die Vereinbarung enthält keine Kriterien für die Einstufung der für Entwicklungshilfe in Betracht kommenden Länder. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat beschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie die Gewährung von Entwicklungshilfe an folgende Länder als mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens unter Berücksichtigung der Praxis der EG-Kommission vereinbar anzusehen:

a) die AKP-Länder (4);

b) die überseeischen Länder und Gebiete der EG-Mitgliedstaaten (5);

c) alle Länder, die nicht unter Buchstabe a) oder b) fallen und vom OECD-Ausschuß für Entwicklungshilfe als am wenigsten entwickelte Länder (LLDC), Länder der niedrigen Einkommensgruppe (LIC) oder Länder des unteren Segments der mittleren Einkommensgruppe (LMIC) eingestuft worden sind. Hierbei handelt es sich um folgende Länder:

— Afghanistan (LLDC)
— Bangladesch (LLDC)
— Bhutan (LLDC)
— Bolivien (LIC)
— Burma (LLDC)
— China (LIC)
— Cook-Inseln (LMIC)
— Costa Rica (LMIC)
— Kuba (LMIC)
— Dominikanische Republik (LMIC)
— Ecuador (LMIC)
— Ägypten (LIC)
— El Salvador (LMIC)
— Guatemala (LMIC)
— Haiti (LLDC)
— Honduras (LIC)
— Indien (LIC)
— Indonesien (LIC)
— Nord-Korea (LMIC)
— Kambodscha (LIC)
— Laos (LLDC)
— Libanon (LMIC)
— Malediven (LLDC)
— Mongolei (LIC)
— Marokko (LMIC)
— Nepal (LLDC)
— Nicaragua (LIC)
— Pakistan (LIC)
— Paraguay (LMIC)
— Peru (LMIC)
— Philippinen (LMIC)
— Sri Lanka (LMIC)
— Thailand (LMIC)
— Tunesien (LMIC)
— Türkei (LMIC)
— Vietnam (LIC)
— Jemen, Volksrepublik (LLDC)
— Jemen (LLDC).

(7) Länder, die dem oberen Segment der mittleren Einkommensgruppe (UMIC) zugeordnet worden sind, kommen für eine Beihilfe nicht in Betracht.

(8) Zur Wahrung der Schiffbauinteressen der EFTA-Staaten würde die EFTA-Überwachungsbehörde den EFTA-Staaten jedoch die Gewährung von Entwicklungshilfe an Länder, die keiner dieser Gruppen angehören, genehmigen, sofern sie den Nachweis dafür erbringen, daß ein an der OECD-Vereinbarung beteilig-

tes Drittland die Gewährung von Entwicklungshilfe für einen Schiffbauauftrag beabsichtigt. In diesem Fall wäre die EFTA-Überwachungsbehörde bereit, Entwicklungshilfe entsprechend der von diesem Drittland vorgenommenen Höhe bezogen auf das OECD-Beihilfeelement als mit der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar einzustufen.

(9) Zur Gewährleistung einer korrekten Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie und der Einhaltung der unter Absatz 5 aufgeführten Kriterien haben die EFTA-Staaten in jeder einzelnen Anmeldung von Entwicklungshilfevorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie eine förmliche Erklärung abzugeben, daß diese Kriterien erfüllt sind. Es wird von ihnen auch erwartet, die einschlägigen Angaben zu dem Auftrag zu machen, um ermitteln zu können, wie sich der Auftragspreis zu den Marktpreisen vergleichbarer Schiffe verhält.

(10) Hinsichtlich des Kriteriums der Billigflagge (Ziffer 1 in Absatz 5 vorstehend) wird die EFTA-Überwachungsbehörde folgende Staaten als Länder mit Billigflagge ansehen:

— Antigua
— Bahamas
— Bermuda
— Kaiman-Inseln
— Zypern
— Gibraltar
— Libanon
— Liberia
— Malta
— Panama
— St. Vincent
— Vanuatu.

(11) Die Bestimmungen dieses Kapitels werden bis zum Auslaufen der in Ziffer 1b des Anhangs XV zum EWR-Abkommen genannten Akte gültig bleiben.

---

(1) Dieses Kapitel entspricht dem Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 3. Januar 1989 (SG(89)D/311).
(2) Richtlinie 90/684/EWG des Rates geändert durch die Richtlinien 93/115/EG und 94/73/EG des Rates. Diese Richtlinien, die mit Beschluß Nr. 21 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. April 1995 für die Zwecke des EWR-Abkommens angepaßt wurden, werden im folgenden als Schiffbaurichtlinie bezeichnet.
(3) Arbeitsgruppe Nr. 6 des OECD-Rates: Überprüfung der Definitionen und Verwaltungsverfahren betreffend die Vereinbarung über Ausfuhrkredite für Schiffe.
(4) Siehe Beschluß des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluß des dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986).
(5) Siehe Entscheidung 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 46)."

5. Die Kapitel 30 des Leitfadens „Vorlage jährlicher Berichte in Standardform" und 31 „Sonstige Sonderbestimmungen" erhalten die Nummer 32 bzw. 33.

Brüssel, den 6. Dezember 1995

Für die EFTA-Überwachungsbehörde
Knut ALMESTAD
Präsident